INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der deutschen Juden

JAHRGANG III — BERLIN, 27. MAI 1935 — NUMMER 4/5

INHALT

Reichsvertretung der deutschen Juden

Informationsblätter in neuer Gestalt

Mit der vorliegenden Nummer erscheinen die „Informationsblätter“ in neuer Titelführung. An die Stelle des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau und der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, die die „Informationsblätter“ begründet und gestaltet haben, tritt nunmehr die Reichsvertretung der deutschen Juden als Herausgeberin. Die große Neuorganisation der zentralen Hilfs- und Aufbauinstitutionen des deutschen Judentums, die mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit getreten ist, findet damit ihren publizistischen Ausdruck.

Der Zentralausschuß und die Zentralwohlfahrtsstelle werden auch weiterhin die Arbeit der „Informationsblätter“ führend tragen. Die neue Titelgestaltung soll auch in diesen Blättern zum Ausdruck bringen, daß sich nunmehr alle helfenden und aufbauenden Kräfte des deutschen Judentums unter dem Dach der Reichsvertretung zusammengefunden haben.

Der Gründung des Zentralausschusses im Frühjahr 1933 lag der Gedanke zugrunde, in schwerer Zeit alle Kräfte des deutschen Judentums in gemeinsamer Arbeit und Verantwortung zusammenzufassen. Mit dem jetzt erfolgten Zusammenschluß unter Führung der Reichsvertretung ist dieser Entwicklungsweg zielbewußt zu Ende gegangen worden. Die Reichsvertretung der deutschen Juden, die ihre Autorität aus dem Vertrauen aller jüdischen Gemeinden und Landesverbände, der großen jüdischen Organisationen und aller Hilfs- und Aufbauinstitutionen empfängt, hat nunmehr die Führung des gesamten Hilfs- und Aufbauwerkes der deutschen Juden übernommen.

Mit dem 1. April 1935 wurden die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden e. V., die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, die Vereinigte Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise, die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge und die Jüdische Arbeitshilfe e. V. in die Reichsvertretung eingegliedert. Damit ist nunmehr eine einheitliche Gestaltung und Führung des Hilfs- und Aufbauwerkes der deutschen Juden in geistiger und materieller Hinsicht gesichert.

Die „Informationsblätter“ hatten seit ihrer Begründung die Aufgabe, allen an diesem Werk mitarbeitenden oder verbundenen Menschen Tatsachen und Informationsmaterial zu liefern. Sie werden bestrebt sein, dieser Aufgabe auch in der neuen Gestaltung in gleicher Weise zu dienen.

Vereinheitlichung des Hilfs- und Aufbauwerkes

Am 1. April 1935 hat die Reichsvertretung der deutschen Juden entsprechend den bereits mitgeteilten Beschlüssen des Haushaltsausschusses die Leitung des gesamten Hilfs- und Aufbauwerkes der deutschen Juden übernommen.

Aus diesem Anlaß hatte der geschäftsführende Vorsitzende der Reichsvertretung, Ministerialrat i. R. Dr. Otto Hirsch, sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Reichsvertretung und der nunmehr der Reichsvertretung angegliederten Stellen vor Beginn der Tagesarbeit zusammengebeten.

In einer Ansprache wies Dr. Hirsch auf die Bedeutung der Umgestaltung hin, die ein organisatorischer Ausdruck für den Willen zum Zusammenschluß aller helfenden und aufbauenden Kräfte des deutschen Judentums sein soll. Der Geist vertrauensvoller Zusammenarbeit und verantwortungsfrohen Kräfteeinsatzes wird die Arbeit der Reichsvertretung der deutschen Juden in ihrer neuen erweiterten Gestalt tragen.

Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau

Erwerbt die blaue Beitragskarte für Hilfe und Aufbau!

Ein Jahr ist vergangen, seit der Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau und die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden gemeinsam mit den jüdischen Gemeinden Deutschlands die blaue Beitragskarte für Hilfe und Aufbau eingeführt haben. Tausende von freiwilligen Helfern haben in aufopfernder Weise mitgearbeitet und es so ermöglicht, daß jeder Pfennig ungeschmälert seiner Bestimmung zugeführt werden konnte. Allen denen, die durch Spenden oder Mitarbeit ihre Verbundenheit mit unserem Werk bekundet haben, gilt der Dank des deutschen Judentums.

Ungeheuer groß sind die Aufgaben, die dem deutschen Judentum gestellt werden. Menschen aller Altersklassen, aller Berufsgruppen und aller sozialen Schichten muß geholfen werden. Menschen, die in tiefer Armut leben, muß notwendigste Hilfe der Gemeinschaft zuteil werden. Die Gesundheit unserer Kinder, die Hoffnung unserer Zukunft muß geschützt und gepflegt werden. Alte Menschen müssen ihren Lebensabend in Ruhe und Frieden beschließen können. Jüdische Schulen müssen für unsere Kinder bereitstehen, um ihr großes Erziehungswerk im Dienste des Judentums zu leisten. Der jüdische Kaufmann, der mit Anstrengung aller Kräfte um seine Existenz ringt, muß Hilfe durch Rat und Kredit erhalten. Die Wanderung nach Palästina und den anderen Ländern muß allen denen ermöglicht werden, die sich draußen ein neues Leben aufbauen wollen. Die Berufsumschichtung muß erhalten bleiben und weitergeführt werden. Die Zukunft unserer Jugend hängt von ihrer gediegenen Ausbildung ab.

Nur durch Anstrengung aller Kräfte des deutschen Judentums können diese Aufgaben gelöst werden. Die blaue Beitragskarte für Hilfe und Aufbau gibt mit ihren monatlichen Beiträgen von 0,25 bis 5,— RM jedem die Möglichkeit der Beteiligung. Wir erwarten keinen leicht entbehrlichen Beitrag, sondern wir verlangen im Namen des deutschen Judentums spürbare Opfer, die allein wirkliche Verbundenheit mit einer Idee bezeugen. Kein Jude in Deutschland darf in Zukunft ohne die blaue Beitragskarte für Hilfe und Aufbau sein!

Handwerkliches Ausbildungszentrum in Palästina

Zur Förderung der handwerklichen Berufsausbildung der jüdischen Jugend Deutschlands soll in aller Kürze in Palästina eine handwerkliche Lehrstätte gegründet werden. Diese Lehrwerkstätte wird es sich zur Aufgabe machen, besonders qualifizierte Handwerker heranzubilden, und zwar ist vorerst in Aussicht genommen die Errichtung einer Lehrwerkstätte für Schlosserei, Tischlerei und Nebenberufe des Bauhandwerks. Die Vorbereitungen sind bereits soweit getroffen, daß in Kürze mit der Einrichtung des handwerklichen Lehrzentrums in der Nähe von Haifa begonnen wird.

Für die Verwaltung des handwerklichen Lehrzentrums hat sich ein Kuratorium gebildet, das in Deutschland vorerst aus Herrn Rabbiner Dr. Leo Baeck, den Herren Friedrich Borchardt, Ministerialrat i. R. Dr. Otto Hirsch, Dr. Max Kreutzberger, Dr. Siegfried Moses und einem Vertreter der Jüdischen Jugendhilfe besteht; in Palästina aus einigen Persönlichkeiten, die der Zentralstelle für die Ansiedlung deutscher Juden nahestehen.

Das handwerkliche Lehrausbildungszentrum wird gegründet in Erinnerung an Dr. Ludwig Tietz, den ersten Generalsekretär des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau.

Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe

Was soll aus uns werden?

In der Reihe der Schriften der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden und der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe ist als Heft 9 unter dem Titel „Was soll aus uns werden?“ eine Arbeit zur Berufswahl und Berufsumschichtung von Juden in Deutschland von Dr. Otto Neuburger erschienen. Die Schrift enthält nach einer einführenden Uebersicht über die gegenwärtige Berufsschichtung der deutschen Juden eine Fülle von Ratschlägen zur Berufswahl und Berufsausbildung sowie über Möglichkeiten und Grenzen einer Berufsumschichtung. Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der jüdischen Bezirksstellen für Berufsausbildung im Reich. Das Heft ist gegen Einsendung von 0,20 RM zuzüglich Porto zu beziehen von der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, II.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Anerkennung als Reichsspitzenverband für die Reichsunfallversicherung

Das Reichsversicherungsamt hat durch Verfügung vom 10. April 1935 die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden einem Reichsspitzenverband im Sinne der Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Träger der Unfallversicherung vom 16. Januar 1935 (RGBl. I S. 13) gleichgestellt. Es ist dadurch der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden ermöglicht, mit den ihr angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen weiter in der Abteilung I der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert zu bleiben.

Einrichtungen der jüdischen Heil- und Erholungsfürsorge

Arendsee (Ostseebad): Villa Hausmann, zirka 80 Plätze, geöffnet 2. Juni bis Ende Oktober 1935, für Mitglieder der Akademischen Ges. Hausmann-Stiftung. Pflegesatz: 5 RM.; für deren Kinder bis 10 Jahre 3,50 RM. täglich; für Nichtmitglieder und Nichtakademiker außerdem 15 RM. Aufnahmebeitrag für die 1. Person einer Familie, für jede weitere 5 RM. (dieser Beitrag kann bei Bedürftigkeit erlassen werden). Vor- und Nachsaison 10 % Ermäßigung.

Baden-Baden (Schwarzwald): Werderstr. 24, Israel. Erholungsheim für Frauen und Mädchen, E. V., Verwaltungssitz Frankfurt a. M., Ostendstr. 6. Thermalbäder, 29 Plätze. Kurperioden: 1. bis 28. Mai, 31. Mai bis 27. Juni, 1. bis 28. Juli, 1. bis 28. August, 30. August bis 26. September. Pflegesatz: 100 RM. inkl. Arzt für vier Wochen. Kurtaxe 20 RM., 6 Badekarten 4 RM.

Dresden-Oberrochwitz, Geschäftsstelle: Dresden, Moritzstr. 1 b. Ferienheim der Fraternitas-Loge U.O.B.B., 75 Plätze, geöffnet vier Wochen während der großen Ferien für schulpflichtige Knaben und Mädchen, im übrigen im Sommer für erwachsene Logenangehörige.

Bad Dürrheim (Schwarzwald): Friedrich-Luisen-Hospiz, ganzjährig geöffnet, 80—100 Plätze. Mindestkurdauer vier Wochen, im übrigen individuell begrenzt, für Knaben und Mädchen von 2½ Jahren an, Knaben bis zu 14 Jahren, Mädchen bis zu 16 Jahren. Pflegesatz: für Wohlfahrtskinder 2,50 bis 3 RM., für Vierwochenkuren in den Ferien 3,50 RM., für Vollzahler 4 RM., während der zwei Ferienmonate 5 RM. Kurtaxe: für Wohlfahrtskinder im Sommer 0,19 RM. täglich bis höchstens 11,50 RM., im Winter 0,13 RM. täglich bis höchstens 7,80 RM., für Vollzahler im Sommer 0,24 RM. täglich bis höchstens 14,40 RM., im Winter 0,16 RM. täglich bis höchstens 9,60 RM. Im Falle einer Erkrankung: ein mäßiges Extra-Honorar. Solbäder, Heilstätte.

Bad Ems: Erholungs- und Altersheim für jüdische Lehrer und Kantoren e. V., Geschäftsstelle: J. B. Levy, Frankfurt a. M., Freiherr-vom-Stein-Str. 9. Für Leiden der Luftwege, Solbäder, Trinkkuren, ganzjährig geöffnet; ca. 30 Plätze. Aufgenommen werden nur Lehrer, Lehrerinnen, Rabbiner, Kantoren, Gemeindebeamte und deren Ehefrauen und Witwen (nur für Mitglieder des Vereins). 4,50 RM. täglich, Nebenkosten nach örtlicher Vorschrift.

Bad Flinsberg: Kinderlandheim Flinsberg, Geschäftsstelle: Jüdischer Frauenbund, Breslau, Wallstr. 9. Kohlensäure- und Fichtennadelbäder, 30 Plätze. Geöffnet vom 1. Mai 1935 bis zu den Herbstfeiertagen. Kurperioden: jeweils 4 Wochen, am 24. eines jeden Monats beginnend, ab 24. Mai für Kinder, Knaben und Mädchen von 3 bis 15 Jahren, für Erwachsene in diesem Jahr nicht mehr. Pflegesatz: für Wohlfahrtserwachsene 2,50 RM., für Wohlfahrtskinder 2 RM. täglich, für Selbstzahler dasselbe. Arzt, Medikamente, Bäderzusatz und Kurtaxe sind im Pflegesatz nicht einbegriffen.

Hirschberg i. Riesengeb.: Kaiser-Friedrich-Allee 5, Jüd. Kinder-Erholungsheim; Geschäftsstelle: Verein für Ferien-Kolonien jüdischer Kinder E. V., Berlin C 2, Rosenstraße 2-4. Ganzjährig mit kurzen Unterbrechungen geöffnet, 30 Plätze. Kurperiode: 4 Wochen, für Knaben und Mädchen von 6—16 Jahren. Pflegesatz: für Wohlfahrtskinder 2,25 RM. täglich, für Selbstzahler 2,75 RM. täglich, inkl. Nebenkosten (Arzt, Bäder, Kurtaxe usw.).

Hofheim a. Taunus: Kapellenstr. 12, Raphael und Jeannette Ettlinger'sches Kinderheim. 45 Plätze. Ganzjährig mit Ausnahme der Osterfeiertage geöffnet. Kurperiode jeweils ein Monat, für Knaben und Mädchen von 4 bis 16 Jahren, für Erwachsene nur von September bis März und im Mai. Pflegesatz: für Wohlfahrtserwachsene 3,75 RM., für Wohlfahrtskinder 2,50 RM., für Selbstzahler: Erwachsene 3,75 RM., für Kinder 3 RM.; Nebenkosten nur in besonderen Krankheitsfällen, keine Kurtaxe, für Erwachsene pro Bad 0,50 RM.

Bad Kissingen (Bayern): Israelitische Kinderheilstätte in Bad Kissingen und Genesungsheim für weibliche Erwachsene E. V. Geschäftsstelle: Nürnberg, Jakobstr. 12. In der Kinderheilstätte 90 Plätze. Geöffnet von Mai bis Mitte Oktober. Kurperioden: 8. Mai bis 5. Juni, 11. Juni bis 9. Juli, 11. Juli bis 7. August, 12. August bis 9. September, 12. September bis 10. Oktober; für Knaben von 5 bis 17 Jahren, Mädchen von 5 bis 16 Jahren und für junge Mädchen und Frauen. Pflegesatz: nach Vereinbarung; für Wohlfahrtserwachsene bis 150 RM., für Wohlfahrtskinder bis 100 RM. für dreiwöchige Pauschalkur; für Selbstzahler: Erwachsene bis 160 RM., Kinder bis 120 RM. für dreiwöchige Pauschalkur, inkl. Kurtaxe und Bäder.

Bad Kissingen (Bayern): Israelitisches Kurhospiz. Geschäftsstellen: Bad Kissingen, Promenadenstr. 5c, und Stuttgart, Immenhofer Str. 10. Geöffnet von Mai bis August. 40 Plätze. Kurperioden: Mai, Juni, Juli. Pflegesatz: 115 RM. inkl. Bedienung und Arztkosten; Bäder und Kurtaxe ca. 45 RM.

Kolberg (Ostseebad): Hafenstr. 14, Jüdisches Kurhospital, See- und Solbad. 150 Plätze. Geöffnet vom 2. Mai bis 15. September. Kurperioden: 2. bis 29. Mai, 3. Juni bis 1. Juli, 4. Juli bis 1. August (nur für Kinder), 4. August bis 2. September; für Knaben und Mädchen von 3 bis 16 Jahren und für Erwachsene. Pflegesatz: für Erwachsene 98 RM., für Kinder 77 RM. für 4 Wochen inkl. Arzt und Bäder. Kurtaxe für Kinder pro Tag 0,05 RM., für Erwachsene ca. 8,40 RM. für 4 Wochen.

Bad Kreuznach: Jüdische Kinderheilstätte. Geschäftsstelle: Köln, Roonstr. 50 II; Solbad. 90 Kinderplätze, 16 Erwachsenen-Betten. Ganzjährig geöffnet. Kurperioden: 3. Juni, 2. Juli, 1. August, 4. September für 4 Wochenkuren, 18. Juni, 1. August, 4. September für 6 Wochenkuren; für Knaben von 4 bis 14 Jahren, und Mädchen von 4 bis 16 Jahren; für Erwachsene Aufnahmetermin und Kurdauer beliebig. Pflegesatz: für Wohlfahrtskinder 3,20 RM. täglich, für Wohlfahrtserwachsene 5 RM. bei Solbadekuren und 4,50 RM. bei Erholungskuren, für Selbstzahler: Kinder 4,50 RM. sowie 3,50 RM. wöchentliche Nebenkosten, Erwachsene 4,50 und 5 RM. sowie Nebenkosten. Kurtaxe für Wohlfahrtskinder 0,05 RM. täglich, für Vollzahler 8 RM., für Erwachsene 25 RM. (Selbstzahler) für die Kurdauer, für Wohlfahrtspatienten 20 RM., für Bedürftige Ermäßigung auf Antrag.

Lehnitz bei Oranienburg: Erholungsheim, Geschäftsstelle: Verband Berlin des Jüdischen Frauenbundes, Berlin-Grunewald, Königsallee 11 a. 60 Betten. Ganzjährig geöffnet, keine bestimmten Kurperioden, in den Schulferien meist Kinderheim, 6 bis 13 Jahre (Knaben und Mädchen), auch für Erwachsene mit Kindern. Pflegesatz: für Wohlfahrtskinder 2,75 bis 3 RM. im Gemeinschaftszimmer, für Wohlfahrtserwachsene 3,50 RM. im Doppel-, 4 RM. im Einzelzimmer; für Selbstzahler: Kinder 3 RM., Erwachsene 2,75 bis 4,50 RM., Bad 0,50 RM., sonst keine Nebenausgaben, wenn Wohlfahrtsstellen zahlen.

Misdroy (Ostseebad): Kinderheim Westendhöhe, Hohenzollernstr. 11, Geschäftsstelle: Verein f. Ferien-Kolonien jüdischer Kinder E.V., Berlin C 2, Rosenstr. 2-4. 50 Plätze. Geöffnet vom 20. Mai bis 20. August, Kurperiode jeweils 4 Wochen, für Knaben und Mädchen von 6 bis 16 Jahren. Pflegesatz: für Wohlfahrtskinder 2,25 RM. täglich, für Selbstzahler 2,75 RM. täglich inkl. Nebenkosten (Arzt, Bäder, Kurtaxe).

Mühringen (Württ.): Schwarzwaldheim der Stuttgart-Loge in Mühringen bei Horb a. N.; Geschäftsstelle: Frau Berte Halle, Stuttgart, Doggenburgstr. 12. Sol- und Stahlbad; 45—50 Plätze; für Knaben und Mädchen von 6 bis 13 Jahren. Geöffnet: jeweils in den großen Sommerferien, ca. vom 23. Juli bis Anfang September. Pflegesatz: für Wohlfahrtskinder 2,75 RM. täglich, für Selbstzahler 3 RM. täglich inkl. Nebenkosten (Arzt, Bäder, Kurtaxe usw.).

Bad Nauheim: Israelitisches Frauen- und Männerheim, Verwaltungssitz: Frankfurt a. M., Blumenstr. 8. Kuren für Herzkranke; 50 Plätze. Geöffnet vom 15. Mai bis Ende September; Kurperioden Anfang jeden Monats, in besonderen Fällen auch zu anderen Zeiten. Pflegesatz: 110 RM. inkl. Arztkosten; Bäder und Kurtaxe je nach Art des Falles zwischen 60 bis 100 RM.

Bad Nauheim: Israelitische Kinderheilstätte, Geschäftsstelle: A. L. Ansbacher, Frankfurt a. M., Goethestr. 25. Kuren für Herzkranke, 80 Betten. Geöffnet vom 15. Mai bis 1. Oktober, für Knaben und Mädchen von 4 bis 14 Jahren. Pflegesatz: für Wohlfahrtskinder 60 RM. monatlich, für Selbstzahler 90 RM. inkl. Nebenkosten.

Oberstedten a. Taunus: Eduard und Adelheid Kann-Stiftung; Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Reuterweg 67, 38 Plätze. Ganzjährig geöffnet. Pflegesatz: 3 RM. für Doppelzimmer, 3,50 RM. für Einzelzimmer inkl. Nebenkosten (Arzt, Bäder, Kurtaxe usw.).

Bad Salzelmen: Jüdisches Kindererholungsheim, Lindenstraße 2b; Geschäftsstelle: Wohlfahrtsamt der Jüdischen Gemeinde, Berlin C 2, Rosenstr. 2-4. Solbäder, 40 Plätze. Geöffnet vom 1. März bis 1. November. Kurperioden vierwöchentlich für Knaben und Mädchen von 5 bis 14 Jahren. Pflegesatz: für Wohlfahrtskinder 2 RM. täglich, für Selbstzahler 2,50 RM. täglich inkl. Nebenkosten (Arzt, Bäder, Kurtaxe usw.).

Segeberg i. Holst.: Kindererholungsheim Segeberg des Isr.-Hum. Frauenvereins Hamburg; Geschäftsstelle: Hamburg, Innocentiastr. 21. Solbad, für Erwachsene ca. 20 bis 30 Plätze, für Kinder ca. 80—90 Plätze. Geöffnet vom 15. Mai bis Ende September. Kurperioden: für Erwachsene ab 15. Mai, für Kinder ab 3. Juni bis 1. Juli und 11. Juli bis 8. August, für Knaben und Mädchen von 4 bis 8 Jahren in der Zeit vom 3. Juni bis 1. Juli und evtl. nach dem 8. August; von 6 bis 14 Jahren in der Zeit vom 11. Juli bis 8. August; für Erwachsene dauernd außer den Sommerferien. Pflegesatz: für Wohlfahrtserwachsene 3,60 RM., Kinder 2,10 RM. täglich, für Selbstzahler Erwachsene 4,10 bzw. 4,60 RM. für Einzelzimmer, für Kinder 2,60 RM. Aerztliche Versorgung der Kinder, abgesehen von akuten Krankheiten, ist inbegriffen. Kurtaxekosten entstehen nicht. Solbäder kosten für Kinder 1,25 RM., für Erwachsene 2,50 RM.

Bad Warmbrunn (Schlesien): Jüdisches Kurhospital, für Rheumatiker; 20 Plätze. Geöffnet vom 1. Mai bis 30. September. Kurperioden: 1. Mai bis 28. Mai, 3. Juni bis 30. Juni, 3. bis 30. Juli, 2. bis 29. August, 3. bis 30. September, für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen. Pflegesatz: für Erwachsene für dieses Jahr 114,25 RM. für 28 Tage, für Kinder nach Vereinbarung. Nebenkosten: vorläufig, wenn kein Bedürftigkeitsschein eingesandt wird, 10 Pfg. Aufenthaltsgebühr pro Tag.

Werden a. d. Ruhr: Israelitisches Erholungsheim Rosenau, Daniel-Fleck-Stiftung; Geschäftsstelle: Frau Geheimrat Fleck, Düsseldorf, Goethestr. 12. 40 Plätze für Knaben und Mädchen von 2 bis 15 Jahren, für Erwachsene 18 Plätze. Ganzjährig geöffnet. Pflegesatz: für Wohlfahrtserwachsene 90 RM., für Kinder 75 RM. monatlich, für Selbstzahler Erwachsene 100 bis 120 RM., Kinder 90 RM. monatlich; ärztliche Behandlung und Medikamente extra.

Wolfratshausen b. München: Israelitisches Erholungsheim; Geschäftsstelle: Frau Neu, München, Hohenzollernplatz 1. Ganzjährig geöffnet. Pflegesatz: für Erwachsene 4 bis 5,50 RM. täglich.

Wyk a. Föhr: Heim des Jüdischen Frauenbundes, Südstrand; Geschäftsstelle: Jüdischer Frauenbund, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158. Heilstätte, Nordseebäder; 61 Plätze. Ganzjährig geöffnet. Kurperioden sechswöchig auf Grund jeweils festgelegten Plans für Knaben von 4 bis 14 Jahren und Mädchen bis 18 Jahren. Pflegesatz: Wohlfahrtskinder 2,60 RM., Selbstzahler 3,60 RM. täglich inkl. Nebenkosten (Arzt, Bäder, Kurtaxe usw.).

Ziegenhals (Schles.): Bergstr. 15, Kopfstein-Erholungs-Heim. Geschäftsstelle: Beuthen (O.-S.), Gartenstr. 14. 30 Plätze. Ganzjährig geöffnet. Kurperioden unbeschränkt, für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren. Pflegesatz: für Wohlfahrtserwachsene 120 RM., Kinder 100 RM. monatlich, für Selbstzahler: Erwachsene 140 RM., Kinder 120 RM. Nebenkosten je nach Bedarf minimal.

Fahrpreisermäßigung in der Heil- und Erholungsfürsorge

Während die Fahrpreisermäßigung für Nichtarier in der Erholungsfürsorge grundsätzlich zur Aufhebung gelangt ist, wird bei der Verschickung von jüdischen Kindern und Jugendlichen in Heilstätten auf Grund der ärztlichen Zeugnisse von Amtsärzten, zu denen auch die Schulärzte gehören, die 75 %ige Fahrpreisermäßigung weiter gewährt. Den Versendestellen wird empfohlen, sich in diesen Fällen möglichst mit demjenigen Amtsarzt, Schularzt usw. wegen einer Bescheinigung der Notwendigkeit der Verschickung in Verbindung zu setzen, mit dem sie bereits in Arbeitsverbindung stehen, oder der für die betreffenden Kinder und Jugendlichen zuständig ist. Die Kinder von Frontkämpfern erhalten die Fahrpreisermäßigung auch bei Erholungsverschickung.

Aerztedezernat

Verzeichnis der jüdischen Badeärzte

Die Reichsvertretung der deutschen Juden hat ein Verzeichnis der in den deutschen Kur- und Badeorten praktizierenden jüdischen Aerzte nach dem Stand April 1935 herausgegeben. Das Verzeichnis ist mit Hilfe der jüdischen Gemeinden und Organisationen zusammengestellt worden und enthält nach einer kurzen Uebersicht über die Einteilung der deutschen Badeorte eine Liste der dort praktizierenden jüdischen Aerzte, soweit sie Mitglieder jüdischer Religionsgemeinden sind.

Jüdische Organisationen

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Zusammenschluß der jüdischen Jugend

Der Sportbund des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten ist dem Reichsausschuß beigetreten. Der Zusammenschluß der jüdischen Jugend ist somit vollendet.

Verzeichnis der Landesausschüsse

Seit unserer letzten Veröffentlichung über die Bildung von Landesausschüssen des Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände (s. InfBl. 1934 Nr. 3 S. 19) sind eine Reihe weiterer Landesausschüsse gegründet worden. Wir bringen nachstehend eine Uebersicht nach dem letzten Stand:

Landesausschuß Bayern, Vorsitz: Dr. Hans Teutsch, Nürnberg, Neue Gasse 12;

Landesausschuß Baden, Vorsitz: Dr. Siegwart Wertheimer, Karlsruhe, Kronenstr. 15;

Landesausschuß Württemberg und Hohenzollern, Vorsitz: Dr. Walter Einstein, Stuttgart, Postfach 297;

Landesausschuß Hessen und Hessen-Nassau, Vorsitz: Heinz Gochsheimer, Frankfurt a. M., Hauffstr. 9;

Landesausschuß Rhein-Ruhr, Vorsitz: Dr. Julius Herzfeld, Köln, Wallrafplatz 9;

Landesausschuß Pommern, Vorsitz: Dr. Erich Mosbach, Stettin, Moltkestr. 16;

Landesausschuß Mitteldeutschland, Vorsitz: Dr. Rich. Cohn, Halle a/S., Hindenburgstr. 63;

Landesausschuß Oberschlesien, Vorsitz: Dr. Heilborn, Gleiwitz, Kronprinzenstr. 10;

Landesausschuß Niederschlesien, Vorsitz: Theo Pinczower, Breslau, Mathiasplatz 1;

Landesausschuß Hamburg, Vorsitz: Alfons Jacobsohn, Hamburg, Dillstr. 15;

Landesausschuß Nordwestdeutschland, Vorsitz: Rabbiner Dr. Schorsch, Hannover, Wedekindstr. 5;

Landesausschuß Grenzmark, Vorsitz: Ludwig Rosenthal, Schneidemühl, Zeughausstr. 6;

Landesausschuß Sachsen, Vorsitz: Dr. Leo Goldhaber, Leipzig C 1, Elsterstr. 7;

Landesausschuß Ostpreußen, Vorsitz: Hans Sturmann, Königsberg, Claasstr. 11.

Jüdische Jugendhilfe

Umfang der Jugend-Alijah aus Deutschland

In einer Mitgliederversammlung der Jüdischen Jugendhilfe e. V. berichtete Dr. Georg Josephthal über die Arbeit der Jugendhilfe, insbesondere über die Jugend-Alijah. Es ist gelungen, Zertifikate, Unterbringungsplätze in Palästina und finanzielle Hilfe als Voraussetzungen für die Jugend-Alijah im abgelaufenen Jahr zu schaffen. Die Zahl der von der englischen Regierung gewährten Zertifikate hat im Jahre 1934 350 betragen. Für 1935 kann mindestens mit der doppelten Anzahl gerechnet werden. Während im Jahre 1934 für die Jugend-Alijah genügend Plätze zur Verfügung standen, macht sich jetzt ein starker Mangel an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für die religiösen Jugendlichen im Lande geltend. Durch Schaffung eines Kfar Noar Datii, voraussichtlich in Kfar Chassidim, soll dem abgeholfen werden. Insgesamt sind bisher 346 Jugendliche durch die Jüdische Jugendhilfe nach Palästina gekommen. Das Gelingen der Jugend-Alijah ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß die Jewish Agency das Werk fördert. Zu besonderem Dank ist die Jugend-Alijah insbesondere Miss Szold verpflichtet, die ihre ganze Kraft für die Jugend-Alijah einsetzt.

Die Neuwahl des Vorstandes ergab die Wiederwahl von Frau Rabbiner Recha Freier. Als Beisitzer wurden u. a. Landgerichtsrat Dr. Arthur Rau und S. Adler-Rudel gewählt. Neben dem Vorstand wurde ein beratendes Kuratorium gewählt, dem Vertreter von Jugendbünden und Einzelpersönlichkeiten angehören.

Hechaluz

Moazah des Deutschen Hechaluz

Der Hechaluz, Deutscher Landesverband, hielt am 7. April 1935 die zweite Sitzung seiner ständigen Moazah ab, die von einer größeren Anzahl Chawerim aus dem Reich besucht war. Zweck dieses Zusammentreffens war die Besprechung neuer, für die Arbeit wichtiger Richtlinien hinsichtlich Berufsumschulung und Ausbau der Hachscharah sowie des neugegründeten „Erstausbildungswerkes" (Mittlerenhachscharah). Zu diesem Thema machte Georg Josephthal zu Beginn der Moazah grundsätzliche Ausführungen, in denen er neben der selbstverständlichen Konzentration aller Kräfte auf das Palästinawerk die Notwendigkeit einer planvollen Galutharbeit hinsichtlich der Berufsumschichtung, Erstausbildung und jüdischen Schule darlegte, wobei der Hechaluz eine Schlüsselstellung innehabe. Der Referent behandelte eingehend die Frage des „Erstausbildungswerkes", das heute bei der Entlassung von 6000 Jugendlichen aus der Schule erhöhte Bedeutung gewinne; es müsse versucht werden, für diesen Aufgabenkreis besondere Mittel flüssig zu machen.

Im weiteren Verlauf der Moazah wurde ein Bericht über den derzeitigen Stand der Hachscharah gegeben. Diese kann nur unter Anspannung aller finanziellen Kräfte erhalten und weiter ausgebaut werden. Das Selbsthilfewerk der chaluzischen Jugend („Solidaritätsaktion"), das zur Zeit der Sperrung der zentralen Mittel im vergangenen Winter errichtet worden war, hat bereits erhebliche Erfolge gezeitigt und konnte auch eine Anzahl Chawerim und Chaweroth zur Hachscharah bringen.

Einen Bericht über die Alijah gab Norbert Spiegel. Es komme nicht darauf an, Prüfungen von den zur Alijah gehenden Chawerim zu verlangen, sondern es müsse versucht werden, durch eine zielbewußte Hachscharah, Erziehungs- und Tarbutharbeit Menschen zu gestalten, die man vertrauensvoll in das Land gehen lassen könne. Besonders wurde die Schwierigkeit betont, die sich durch die zu geringe Zuteilung aus dem Zertifikationsvorschuß ergeben habe, und gefordert, daß alle Anstrengungen gemacht werden müßten, bei der endgültigen Zuteilung eine genügende Anzahl Zertifikate zu erhalten.

Den Abschluß der Moazah bildete ein Referat von Seew Orbach, der über die Einordnung der deutschen Alijah im Lande sprach. Wesentlicher Punkt war der Hinweis darauf, der Alijah im Lande durch eine gute Vorbereitung in der Hachscharah die Möglichkeiten zur Einordnung zu erleichtern — dies besonders durch eine intensive Hebräisch-Arbeit und Beschäftigung mit den Problemen der palästinensischen Wirklichkeit. Es wurde gezeigt, welche Schwierigkeiten sich daraus ergeben, daß bis heute noch keine übergeordnete Instanz vorhanden ist, die eine zielbewußte Einordnungspolitik betreibt, und die entschiedene Forderung aufgestellt, die Schaffung einer solchen Institution von der Histadruth zu fordern, da sie heute den dringendsten Bedürfnissen der ins Land kommenden Alijoth entspreche.

Literatur

„9 Monate Beth Chaluz" in „Kibbusch, Eroberung durch Aufbau", Sammelschrift des Hechaluz, Berlin, Februar 1935.

Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde

Zusammenschluß der jüdisch-kulturellen Organisationen in Deutschland

Am 27. und 28. April 1935 fand in Berlin im Beisein von Vertretern der staatlichen Behörden sowie je eines Delegierten der Reichsvertretung der deutschen Juden und des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde Berlin eine Tagung von 46 Vertretern der in Deutschland bestehenden Kulturbünde und Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung statt, um einen Zusammenschluß der jüdisch-kulturellen Organisationen in Deutschland zu beraten. Nach Begrüßungsworten von Dr. Kurt Singer, der in großen Zügen das Wesen, den Zweck und die Notwendigkeit einer Reichsorganisation der Kulturbünde schilderte, erläuterte Staatskommissar Hinkel im Einvernehmen mit den Staatspolizeistellen die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer solchen Organisation und beantwortete im Verlauf der Sitzung Fragen, die aus dem Kreis der Delegierten an ihn gestellt wurden. Es wurden folgende Referate gehalten: Dr. Kurt Singer: „Die Notwendigkeit einer Zentralorganisation"; Dr. Werner Levie: „Wirtschaftliche und organisatorische Aufgaben der Reichsorganisation"; Dr. Heinrich Levinger (Köln): „Der Kulturbund im Reich und die Reichsorganisation"; Dr. Friedrich Brodnitz: „Reichsorganisation und jüdische Oeffentlichkeit". Nach anschließender eingehender Aussprache über alle in Betracht kommenden prinzipiellen Fragen beschloß die Versammlung einstimmig die Gründung des Reichsverbandes der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland mit dem Sitz in Berlin. Die Aufgabe dieses Verbandes besteht darin, auf Grund organisatorischen Zusammenschlusses aller jüdisch-kulturellen Verbände, jedoch unter vollständiger Wahrung der Selbständigkeit der Kulturarbeit und der Verwaltung, eine wirksamere Förderung der gemeinsamen Ziele und eine einheitliche Vertretung gegenüber den zentralen Reichsbehörden zu ermöglichen.

Die von der Versammlung gewählten Kommissionen berieten sodann über Fragen der Verfassung, der wirtschaftlichen Grundlagen sowie der Kulturarbeit und unterbreiteten die Ergebnisse ihrer Beratungen der Vollversammlung. Auf Grund dieser Vorschläge wurde ein vorläufiger Satzungsentwurf angenommen und ein Vorstand gewählt, bestehend aus: Intendant Dr. Kurt Singer, Berlin; Ministerialrat a. D. Dr. Otto Hirsch, Präsidialmitglied der Reichsvertretung der deutschen Juden; Direktor Heinrich Stahl, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Berlin; Dr. Werner Levie, Berlin; Direktor Adler, Stuttgart; Dr. Willy Cohn, Königsberg; Dr. S. Davidsohn, Herford; Oberlandesgerichtsrat a. D. Günter Fränkel, Breslau; R.-A. Dr. Konrad Goldschmidt, Leipzig; Dr. Goldschmidt, Hamburg; R.-A. Dr. A. Hanff, Stettin; Dr. Kauffmann, Magdeburg; Hedwig Levi-Michel, Frankfurt; Dr. Heinrich Levinger, Köln; Dr. Lussheimer, Mannheim; Dr. Perlmutter, München. Aus diesem Vorstand wurde ein engerer Vorstand (geschäftsführender Vorstand) gewählt, welchem angehören: Intendant Dr. Kurt Singer, Berlin (Vorsitzender); Dr. Heinrich Levinger, Köln (1. stellv. Vors.); Direktor Adler, Stuttgart (2. stellv. Vors.); Dr. Perlmutter, München (Schriftführer); Dr. Kauffmann, Magdeburg (Finanzwesen und Organisation); Hedwig Levi-Michel, Frankfurt (ebenso); Dr. Goldschmidt, Hamburg (ebenso); Dr. Werner Levie, Berlin (Verbandssekretär). Dieser engere Vorstand wurde von der Versammlung u. a. beauftragt, die endgültigen Satzungen vorzubereiten und die wirtschaftliche Grundlage des Verbandes, beruhend auf dem Prinzip der Beitragszahlung, zu schaffen.

Bisher gehören bereits 36 Kulturbünde mit einem Tätigkeitsbereich in 49 Städten der Neugründung an.

Literatur

„Programm einer Kulturbundarbeit", Dr. Friedrich Brodnitz, in „C.V.-Zeitung", Berlin, 9. Mai 1935.

„Die künstlerische Betätigung der Juden in Deutschland", Unterredung mit Staatskommissar Hans Hinkel, im „Film-Kurier", Berlin, 11. Mai 1935.

„Jüdischer Kulturbund Berlin — wirtschaftlich gesehen", in „C.V.-Zeitung", Berlin, 9. Mai 1935.

Jüdische Gemeinde Berlin

Ausbildungskurse der Gesundheitsverwaltung

Die Gesundheitsverwaltung der Jüdischen Gemeinde Berlin veranstaltet in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1935 einen Ausbildungskursus in der Diätküche. Der praktische Unterricht soll zunächst zwei Monate in der allgemeinen Küche (Frau Oestreicher), dann zwei Monate in der rituellen Küche (Haushaltschule der Gemeinde — Frau Hammerstein) und schließlich zwei Monate in der Diätküche (vorwiegend im Jüdischen Krankenhaus) umfassen. Die wissenschaftlich-theoretische Leitung des Kurses mit den dazugehörigen Kursstunden über Ernährungs- und Diätlehre hat Herr Professor Dr. Max Rosenberg übernommen. Als monatliches Lehrgeld wird ein Betrag von 45 RM erhoben. Der Unterricht wird in den ersten zwei Monaten nachmittags, in den folgenden vier Monaten vorwiegend vormittags erfolgen. Die Zahl der Teilnehmer ist mit Rücksicht auf die Möglichkeiten praktischer Arbeit begrenzt. Als Voraussetzung zur Zulassung gelten praktische Kenntnisse in der Hauswirtschaft und im Kochen (es wird eine einfache Kochprobe verlangt), ein Mindestalter von 18 Jahren, sowie als Vorbildung im Durchschnitt die mittlere Reife. Der erste Monat gilt als Probezeit; Personen, die sich als nicht geeignet erweisen, müßten dann gegebenenfalls wieder ausscheiden.

Meldungen werden an die Gesundheitsverwaltung der Jüdischen Gemeinde, Berlin N 65, Persische Str. 11a, erbeten.

Hilfsausschuß der vereinigten jüdischen Organisationen in Hamburg

Hilfe und Aufbau in Hamburg

Der Hilfsausschuß der vereinigten jüdischen Organisationen Hamburgs hat einen Bericht über seine Tätigkeit vom April 1933 bis Ende Dezember 1934 veröffentlicht. Der Hilfsausschuß hatte sich im Frühjahr des Jahres 1933 gleichzeitig mit dem Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau gebildet; sein ausführendes Organ ist die Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Hamburg 13, Benekestr. 2. Die Beratungsstelle hat es sich zur Aufgabe gemacht, in engster Zusammenarbeit mit dem Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau eine Zusammenfassung aller Kräfte in dem Gebiet Hamburg, Provinz Schleswig-Holstein, Lübeck, Oldenburg und Teilen der Provinz Hannover planmäßig durchzuführen.

Der Bericht enthält in übersichtlicher und anschaulicher Darstellung Angaben über die drei großen Arbeitsgebiete der Beratungsstelle: Wirtschaftshilfe, Wanderung, Berufsumschichtung und Erstausbildung. Die Wirtschafts- und Berufsberatung bildete den Beginn der Arbeit. Doch war es mit dem Rat allein in den meisten Fällen nicht getan. In das Arbeitsgebiet der Beratungsstelle fiel daher auch die Wirtschaftsfürsorge und Darlehnsgewährung. Finanzielle Hilfe wurde im allgemeinen nicht eher gewährt, als bis alle anderen Möglichkeiten — so etwa die Inanspruchnahme der Hilfe von Verwandten und Freunden — erschöpft waren. In jedem Fall aber wurde in Abgrenzung zur allgemeinen Wohlfahrt nur dann Unterstützung bewilligt, wenn Aussicht vorhanden war, daß durch eine grundsätzlich einmalig gewährte Summe die Erhaltung oder der Neuaufbau der gefährdeten Existenz gewährleistet wurde. Den entlassenen Juristen und Aerzten ward Rat und finanzielle Hilfe in Zusammenarbeit mit der Anwaltshilfe und Aerztehilfe; die vielen brotlos gewordenen Künstler wurden durch die Künstlerhilfe unterstützt.

Die Auswanderung vollzog sich wie überall in drei Richtungen: Palästina-Wanderung, Wanderung in die übrigen Länder, Rückwanderung von in Deutschland lebenden ausländischen Juden in ihre Heimatländer. Die Zahl der von der Beratungsstelle unterstützten Auswanderer betrug im ganzen 1256 Personen. Die Palästina-Wanderung nahm davon einen wesentlichen Teil ein; sie vollzog sich in Gemeinschaft mit den hierfür zuständigen Organisationen: der Hamburger Zionistischen Vereinigung, der Zweigstelle Hamburg des Palästina-Amtes Berlin der Jewish Agency for Palestine und dem Hachscharah-Verein Hamburg. Palästina hat sich als das einzige Land erwiesen, das auf eine starke Einwanderung von Juden eingestellt ist und die Möglichkeit bietet, die Einwanderer vollständig in die Wirtschaft einzuordnen. Das Bild der Auswanderung in die übrigen Länder hat sich im Laufe der letzten zwei Jahre wesentlich verändert. Die anfänglich so große Zahl derjenigen, die ohne begründete Aussicht auf eine Existenz planlos auswandern wollten, ist verschwindend klein geworden. Während im Anfang zahlreiche Menschen nach Frankreich, Holland, England und anderen europäischen Nachbarländern gingen, haben diese Länder sich fast ganz gegen eine Einwanderung abgeschlossen. Es bleiben in der Hauptsache die überseeischen Länder. Eine Einwanderung in diese Länder erfordert aber eine gänzliche Umstellung; hinzu kommen erheblich größere Reisekosten, so daß sich nur wenigen die Möglichkeit einer Uebersee-Auswanderung bietet. Es handelt sich dabei um Einzelfälle, in denen der Auswanderer Verwandte in dem betreffenden Lande hat, über besonders gute Verbindungen verfügt oder in denen günstige Verhältnisse für seine spezielle Berufsausbildung vorliegen. Die Beratung und Finanzierung dieser allgemeinen Auswanderung erfolgte in engster Zusammenarbeit mit dem Hilfsverein der deutschen Juden. Ein Bild über das Ziel der Auswanderer, die nicht unmittelbar nach Palästina gingen, gibt folgende Aufstellung: Vereinigte Staaten von Nordamerika 156 Personen (17,73 %), Frankreich 94 (10,68 %), Brasilien 89 (10,11 %), Holland 65 (7,38 %), Spanien und Portugal 64 (7,28 %), England 60 (6,82 %), Argentinien 56 (6,36 %), Belgien 38 (4,32 %), Uruguay 31 (3,52 %), Kanada 27 (3,07 %), Dänemark 26 (2,95 %), Italien 21 (2,38 %), Südafrika 19 (2,16 %), Schweiz 19 (2,16 %), Tschechoslowakei 14 (1,60 %), Costa Rica 12 (1,37 %), Venezuela 12 (1,37 %), Mexiko 10 (1,14 %), Polen 9 (1,01 %), Chile 8 (0,90 %), Schweden 8 (0,90 %), Jugoslawien 8 (0,90 %), Columbien 6 (0,67 %), Paraguay 4 (0,45 %), Ecuador 3 (0,34 %), Cuba 2 (0,23 %), St. Domingo 2 (0,23 %), Guatemala 2 (0,23 %), Peru 2 (0,23 %), Nicaragua 2 (0,23 %), Australien 2 (0,23 %), Lettland 2 (0,23 %), Bulgarien 2 (0,23 %), Türkei 2 (0,23 %), China 1 (0,12 %), Griechenland 1 (0,12 %), Syrien 1 (0,12 %). Die Rückwanderung der im Gebiet der Hamburger Beratungsstelle lebenden ausländischen Juden in ihre Heimatländer verteilte sich wie folgt: Polen 75 (59,50 %), Oesterreich 14 (11,10 %), Tschechoslowakei 9 (0,15 %), Ungarn 8 (6,35 %), Rumänien 7 (5,55 %), Rußland 7 (5,55 %), Holland 6 (4,80 %).

Bei der Beratung der vielen ausgeschiedenen Beamten, Aerzte, Anwälte, Studenten und kaufmännischen Angestellten war es klar geworden, daß Ausbildungsstätten geschaffen werden mußten, um diese Menschen umzuschichten. Aus dem Bedürfnis nach Umschichtung entstand die Siedlerschule Wilhelminenhöhe, die ursprünglich vom Reichsbund für jüdische Siedlung ins Leben gerufen worden war; unter Leitung eines Gärtners wurde das unwirtliche, zum Teil noch bewaldete Land gerodet, rigolt und terrassenförmig bearbeitet; 50 männliche und weibliche junge Leute wurden dort in einem einjährigen Lehrgang praktisch und theoretisch in der Gärtnerei ausgebildet, die Mädchen vor allem in der Hauswirtschaft angeleitet. Bei der Einrichtung der handwerklichen Kurse bestand von vornherein Klarheit, daß nur eine erstklassige Ausbildung den künftigen jüdischen Handwerker in die Lage versetzen kann, in der praktischen Arbeit zu bestehen. In einem Tischlerumschichtungskursus wurden in zwei Parallelkursen je 15 junge Leute in einem einjährigen Kursus von einem Meister und zwei Gesellen ausgebildet. Im Näh- und Zuschneideumschichtungskursus wurden ebenfalls in zwei Parallelkursen je 15 junge Mädchen und Frauen von einer Obermeisterin und einer gelernten Schneiderin unterrichtet. In engster Zusammenarbeit mit der Jüdischen Berufsberatungsstelle und Lehrstellenvermittlung sowie dem Hechaluz wurden ferner jeweils etwa 100 Jugendliche, die auf Einzelstellen in Landwirtschaft, Handwerk und Haushalt sich für Palästina vorbereiteten (Hachscharah), unterstützt und betreut. Eine Reederei stellte ihre Einrichtungen in dankenswerter Weise für die seemännische Ausbildung zur Verfügung. Da für die Ostern 1934 zur Schulentlassung gekommenen Jugendlichen eine restlose Unterbringung in Lehrstellen nicht möglich war, wurden in gemeinsamer Zusammenarbeit mit den Leitern der Talmud-Thora-Schule und der Mädchenschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Einrichtungen geschaffen, durch die die Jugendlichen in die Lage versetzt wurden, sich für den künftigen Beruf vorzubereiten. Für die männlichen Jugendlichen wurden eine Tischlerei-

Werkvorlehre und eine Schlosserei-Werkvorlehre geschaffen. In zweckmäßig eingerichteten Werkstätten fanden 30 Jugendliche Aufnahme. Auf Grund dieser Vorbildung gelang es, die Jugendlichen im Laufe des Jahres in ordnungsmäßige Lehren unterzubringen. Für die weiblichen Schulentlassenen wurde eine Haushaltungsschule mit einem den staatlichen Schulen angeglichenen Lehrplan und einjähriger Ausbildungsdauer eingerichtet. Der Lehrplan umfaßt alle praktischen und theoretischen Fächer auf dem Gebiete der Hauswirtschaft. Das hauswirtschaftliche Jahr gilt als Vorbereitung zur Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb, ferner als Grundlage für die Ausbildung als Kindergärtnerin, Hortnerin, Hausbeamtin und Krankenpflegerin.

Mag die Arbeit auch auf einzelnen Teilgebieten, bei denen es sich um akut zu lösende Schwierigkeiten gehandelt hat, kleiner geworden sein, so ist doch im ganzen, besonders in der Erstausbildung, der Berufsumschichtung, der Palästina-Wanderung und der Wirtschaftshilfe, das Aufgabengebiet eher gewachsen als kleiner geworden. Die zukünftige Arbeit kann nur geleistet werden, wenn ebenso oder noch mehr als bisher — trotz aller Schwierigkeiten und Lasten, mit denen der einzelne in seinem nächsten Kreise zu kämpfen hat — ein jeder seiner Verbundenheit mit der Gemeinschaft dadurch Ausdruck gibt, daß er bis zum letzten Ausmaß seiner Kräfte dieses Werk mitträgt!

Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege

Arbeitsvermittlung

Einstellung Jugendlicher unter 25 Jahren

Das Landesarbeitsamt Brandenburg macht in einer Pressenotiz vom 6. April 1935 erneut darauf aufmerksam, daß nach der Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 28. August 1934 (RABl. I S. 202 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 91) die Einstellung von Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren der vorherigen Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamts bedarf. Ausgenommen sind lediglich Einstellungen von Arbeitskräften in Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt sowie von Lehrlingen, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer abgeschlossen ist. Betriebsführer, die die Anordnung nicht beachten, setzen sich der Gefahr aus, in einem Strafverfahren mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM. oder mit Gefängnis bis zur Dauer von drei Monaten bestraft zu werden. Das Landesarbeitsamt weist besonders darauf hin, daß es künftig nicht mehr möglich sein wird, die Arbeitsaufnahme eines Jugendlichen geheim zu halten, da die Arbeitsämter durch besondere Vorkehrungen von jeder Einstellung, auch in den kleinsten Betrieben, Kenntnis erhalten.

Der Antrag auf Zustimmung ist von dem Führer des Betriebes bei dem für seinen Betrieb zuständigen Arbeitsamt zu stellen (§ 11 der Anordnung). Für jeden Arbeitsplatz, der mit einem Arbeiter oder Angestellten unter 25 Jahren besetzt werden darf, hat das zuständige Arbeitsamt dem Betrieb auf seine Anforderung Arbeitskräfte, die den Erfordernissen des Betriebes entsprechen, zur Einstellung zuzuweisen (§ 15 Abs. 1 der Anordnung). Bei den Zuweisungen ist der Grundsatz der Eignung auch dann zu berücksichtigen, wenn die Zustimmung zu einer Einstellung an eine Bedingung des § 13 der Anordnung (Tätigkeit im Freiwilligen Arbeitsdienst oder in der Landhilfe) geknüpft worden ist; diese Regelung gibt, wie der Präs. der Reichsanstalt in einem Bescheid vom 18. Dezember 1934 (II 5588/311) ausführt, auch den jugendlichen jüdischen Arbeitskräften, die besondere Eignung besitzen, die Möglichkeit eingestellt zu werden. Der zweckmäßige Weg, die Genehmigung beim Arbeitsamt zu beantragen, ist in diesen Fällen der, gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung zur Einstellung eines Jugendlichen unter 25 Jahren den geeigneten Jugendlichen, dessen Einstellung beabsichtigt ist, namentlich anzufordern (§ 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 4 der Anordnung). Bei einem solchen Antrag muß einmal die Notwendigkeit begründet werden, einen Jugendlichen unter 25 Jahren überhaupt einzustellen und sodann die Geeignetheit des namentlich angeforderten Jugendlichen besonders hervorgehoben werden.

Zuzugssperre im Saarland

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einer „Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes im Saarland" vom 1. März 1935 (RABl. I S. 64) bestimmt, daß Personen, die am 1. März 1935 im Saarland keinen Wohnort hatten, innerhalb des Saarlandes als Arbeiter oder Angestellte nur mit vorheriger Zustimmung des für die Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamts eingestellt werden dürfen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für Personen, bei denen durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt ist, daß ihr Jahresarbeitsentgelt den Betrag von 3600 RM. übersteigt und die Beschäftigung mindestens sechs Monate dauern wird. Das Arbeitsamt kann die Zustimmung insbesondere erteilen, wenn der Bedarf an Arbeitskräften der verlangten Art aus dem Saarland nicht gedeckt werden kann oder wenn durch den Zuzug in das Saarland eine Hausgemeinschaft mit Ehegatten, Kindern, Eltern oder Voreltern wiederhergestellt wird.

Zur Zeit bestehen danach Zuzugssperren für Berlin (Anordnung vom 17. Mai 1934 — RABl. I S. 126 — InfBl. 1934 Nr. 4 S. 46), Hamburg (Anordnung vom 30. August 1934 — RABl. I S. 205 — InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 92), Bremen (Anordnung vom 30. August 1934 — RABl. I S. 206 — InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 92) und das Saarland. Eine Sperrung weiterer Großstädte ist nach Verlautbarungen des Präsidenten der Reichsanstalt zunächst nicht geplant.

Lockerung der Zuzugssperre für Hausgehilfinnen

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat die Berliner Arbeitsämter angewiesen, die Zustimmung zur Anstellung von auswärtigen Hausgehilfinnen grundsätzlich auch dann zu erteilen, wenn die betreffende Hausgehilfin bereits sechs Monate als Hausangestellte tätig war und aus einer Stadtgemeinde, die mehr als 20 000 Einwohner hat, nach Berlin kommt (Pressenotiz vom 5. Januar 1935).

Eine ähnliche Anweisung ist auch an das Arbeitsamt Hamburg ergangen. Danach ist die Einstellung solcher auswärtigen Hausangestellten, die ihren Wohnsitz in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern hatten und vor ihrer Einstellung in Hamburg an irgendeinem Ort des Reiches bereits sechs Monate tätig waren, auch in Hamburg möglich. Grundsätzlich soll jedoch die Zustimmung nur solchen auswärtigen Kräften erteilt werden, die über 23 Jahre alt sind (Pressenotiz vom 13. März 1935).

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann nach dem „Gesetz zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften" vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 310) anordnen, daß Arbeiter oder Angestellte, die innerhalb bestimmter Zeit vor Erlaß der Anordnung in der Landwirtschaft tätig waren, aber zur Zeit des Erlasses der Anordnung in anderen als landwirtschaftlichen Betrieben oder Berufen mit anderen als landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, vom Unternehmer (Arbeitgeber) ihres Betriebes zu entlassen sind. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Präsident der Reichsanstalt durch eine Anordnung vom 29. März 1935 (RABl. I S. 120) seinerseits die Vorsitzenden der Arbeitsämter ermächtigt zu verlangen, daß Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 1. April 1935 als landwirtschaftliche Arbeiter, ländliches Gesinde, Wanderarbeiter (Schnitter), Melker oder als Familienangehörige des Unternehmers in der Landwirtschaft wenigstens zwei Jahre tätig waren, aber in anderen als landwirtschaftlichen Betrieben oder Berufen mit anderen als landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, vom Unternehmer (Arbeitgeber) ihres Betriebes entlassen werden.

Zahl der ausländischen Arbeitnehmer

Dem Sechsten Bericht der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 31. März 1934 (Beilage zum RABl. 1935 Nr. 4) entnehmen wir folgende Angaben über die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland:

Insgesamt wurden im Haushaltsjahr 1933 in Deutschland für 176 115 ausländische Arbeitnehmer (gegenüber 155 154 im Vorjahr) Arbeitskarten und Befreiungsscheine ausgestellt. Von diesen Ausländern waren 94 621, das sind rund 54 v. H., deutscher Volkszugehörigkeit. Es ist damit zu rechnen, daß die Gesamtzahl der ausländischen Arbeitnehmer im Zuge der noch nicht völlig abgeschlossenen Durchführung der Verordnung eine Erhöhung um etwa 25 000 erfahren wird, zumal in den Uebersichten nur die bis zum 31. März 1934 ausgestellten Arbeitspapiere gezählt worden sind. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Zulassung einer nicht unbeträchtlichen Zahl der erfaßten ausländischen Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Bindungen zwangsläufig erfolgen mußte und daß in verschiedenen europäischen Staaten mehr Reichsdeutsche beschäftigt sind als Angehörige des betreffenden Staates in Deutschland.

In der Landwirtschaft wurden an Stelle von früher beschäftigten ausländischen Arbeitskräften vor allem in bäuerlichen Betrieben rund 160 000 bis 200 000 Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zu 25 Jahren als Landhelfer eingesetzt. Die Zahl der ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte wurde dadurch erheblich verringert. Bei den jetzt noch in Deutschland befindlichen 44 645 Landarbeitern, die bei der Durchführung der Ausländerverordnung erfaßt werden konnten, handelt es sich meist um Deutschstämmige oder solche Personen, mit deren Heimatstaat zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen worden sind und die sich überwiegend seit längeren Jahren in Deutschland aufhalten. Von den 41 000 Befreiungsscheininhabern in der Landwirtschaft sind 18 000 polnische Staatsangehörige (deutsch-polnischer Wanderarbeitervertrag), 10 000 Staatenlose, 5000 tschechoslowakische und 3800 schweizerische Staatsangehörige.

Auch die schärfere Erfassung der ausländischen gewerblichen Arbeiter hat zu der Feststellung geführt, daß die Gesamtzahl der in nichtlandwirtschaftlichen Berufen (Industrie, Handel, Gewerbe, Hauswirtschaft) vorhandenen ausländischen Arbeiter, die den Hauptanteil der in Deutschland beschäftigten Ausländer ausmachen, kaum gestiegen ist. Während die Zahl der Genehmigungspflichtigen von 9992 im Vorjahre auf 5423 zurückging, stieg die Zahl der Befreiungsscheininhaber von 92 287 auf 98 212. Auch hier wird darauf hingewiesen, daß die meisten ausländischen Arbeiter volksdeutscher Zugehörigkeit sind oder aber auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Deutschland zugelassen werden mußten. Die zahlenmäßige Verteilung der Befreiungsscheininhaber auf die einzelnen Berufsgruppen ergibt folgendes Bild: Spinnstoffgewerbe 13 960, Häusliche Dienste 12 016, Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung 11 142, Ungelernte Arbeiter 9845, Bergbau 9774, Industrie der Steine und Erden 6819, Verkehrsgewerbe 6546, Bekleidungsgewerbe 6525, Baugewerbe 5149, Nahrungs- und Genußmittel 3647, Holz- und Schnitzstoffgewerbe 3173, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe 2875, Papiererzeugung und -verarbeitung 1467, Maschinisten und Heizer 927, Vervielfältigungsgewerbe 924, Ledererzeugung und -verarbeitung 801, Gesundheitswesen 784, Reinigungs- und Desinfektionswesen 599, Chemische Industrie 503, Theater 312, Musikinstrumenten- und Spielwarenherstellung 256, Kautschuk- und Asbestindustrie 168.

Die im Reichsgebiet tätigen ausländischen Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis 7200 RM (bis zum Dezember 1933 mit einem Jahresarbeitsverdienst bis 8400 Reichsmark) wurden, nachdem auch sie jetzt unter die Ausländerbestimmungen fallen, erstmals zahlenmäßig genauer erfaßt. 4549 ausländische Angestellte (davon weiblich 1275) erhielten im Berichtsjahr Arbeitskarten und 23 111 ausländische Angestellte (davon weiblich 9248) erhielten Befreiungsscheine. Von den Befreiungsscheininhabern entfielen 14 986 (davon weiblich 7599) auf Kaufmännische und Büroangestellte, 3838 (davon weiblich 275) auf Technische Angestellte, 4287 (davon weiblich 1374) auf Sonstige Angestellte; 2479 Befreiungsscheininhaber waren bei der Antragstellung arbeitslos.

Ausländische Arbeitnehmer im Saarland

Gemäß § 2 der Verordnung zur Ueberleitung der Arbeitslosenhilfe im Saarland vom 16. Februar 1935 (RGBl. I S. 244) findet die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26 — s. a. InfBl. 1933 Nr. 6 S. 3 und 1935 Nr. 2 S. 12) auf diejenigen ausländischen Arbeitnehmer, die sich am 28. Februar 1935 bereits erlaubterweise im Saarland aufgehalten haben, bis zu einer anderweitigen Anordnung des Reichsarbeitsministers keine Anwendung.

Arbeitsbuch

Einführung eines Arbeitsbuches

Um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten, hat die Reichsregierung durch das „Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches" vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) ein Arbeitsbuch eingeführt. Den Kreis der Personen, für die Arbeitsbücher einzuführen sind, den Zeitpunkt der Einführung und das Nähere über die Ausgestaltung der Arbeitsbücher bestimmt der Reichsarbeitsminister. Arbeiter und Angestellte, für die danach Arbeitsbücher auszustellen sind, dürfen von dem Zeitpunkt an, den der Reichsarbeitsminister bestimmt, nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind. Die Arbeitsbücher werden von den Arbeitsämtern ausgestellt. Anderen Stellen ist die Ausstellung von Arbeitsbüchern oder ähnlichen Ausweisen, von denen die Einstellung als Arbeiter oder Angestellter oder eine Bevorzugung bei der Einstellung abhängig gemacht werden soll, untersagt. Ausnahmen gelten nur für solche Ausweise, die, wie der Arbeitsdienstpaß des Freiwilligen Arbeitsdienstes, auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen eingeführt sind. Leistungszeugnisse werden von dem Verbot selbstverständlich nicht erfaßt.

Die näheren Vorschriften zur Einführung des Arbeitsbuches enthält die „Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches" vom 16. Mai 1935 (RGBl. I S. 602). Das Arbeitsbuch erhalten danach Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge und Volontäre. Dies gilt nicht

1. für eine Beschäftigung, für die ein Entgelt von mehr als 1000 RM im Monat fest vereinbart ist;
2. für eine Beschäftigung als Mitglied der Besatzung eines Seefahrzeuges;
3. für die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten, die ihren Wohnort im Ausland haben;
4. für eine Beschäftigung in der Heimarbeit, über die nach § 8 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214) Entgeltbelege zu führen sind;
5. für die Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers weitere Ausnahmen zulassen. Im Zweifelsfalle entscheidet das für den Sitz des Betriebes, der Verwaltung oder der Haushaltung zuständige Arbeitsamt, ob für eine bestimmte Beschäftigung der Besitz des Arbeitsbuches vorgeschrieben ist; die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

Das Arbeitsbuch wird auf Antrag des Arbeiters oder Angestellten ausgestellt. Das Nähere über Form und Inhalt des Antrags hat der Präsident der Reichsanstalt in einer Anordnung vom 18. Mai 1935 (Reichsanzeiger Nr. 115) bestimmt. Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber beizubringen, daß der Antragsteller polizeilich gemeldet ist; die Bescheinigung der Polizeibehörde ist kosten- und stempelfrei. Zuständig für die Ausstellung des Arbeitsbuches ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller polizeilich gemeldet ist. Der Antragsteller hat die von ihm verlangten Angaben über seine Person und sein Berufsleben richtig und vollständig zu machen; das Arbeitsamt kann das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung hat der Arbeiter oder Angestellte sein Arbeitsbuch unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Dieser hat das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und bei Beendigung der Beschäftigung dem Arbeiter oder Angestellten zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Unternehmer an dem Arbeitsbuch nicht zu; auf Verlangen hat er dem Arbeiter oder Angestellten Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren. Der Unternehmer hat den Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung sowie den Tag der Beendigung der Beschäftigung unverzüglich an der dafür bestimmten Stelle im Arbeitsbuch einzutragen und zu be-

scheinigen; er hat ferner von jeder Eintragung gleichzeitig dem für den Sitz des Betriebes, der Verwaltung oder der Haushaltung zuständigen Arbeitsamt auf dem vom Präsidenten der Reichsanstalt vorgeschriebenen Formblatt Anzeige zu erstatten.

Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen darf weder der Unternehmer noch der Arbeiter oder Angestellte in das Arbeitsbuch machen. Aendert der Unternehmer eine von ihm gemachte Eintragung, so hat er dies im Arbeitsbuch zu bescheinigen. Der Unternehmer darf das Arbeitsbuch und die Eintragungen in das Arbeitsbuch nicht mit Merkmalen versehen, die den Arbeiter oder Angestellten günstig oder nachteilig kennzeichnen. Ueber die Richtigkeit oder Notwendigkeit einer Eintragung entscheidet im Zweifelsfalle unter Ausschluß des Rechtsweges das Arbeitsamt.

Das Arbeitsbuch ist dem Arbeitsamt auf Verlangen jederzeit vorzulegen oder zu übersenden. Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einblick in das Arbeitsbuch zu gewähren. Der Verlust des Arbeitsbuches ist unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen.

Das Arbeitsbuch wird vom 1. Juni 1935 an eingeführt. Gemäß der Ersten Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsanstalt über die Einführung des Arbeitsbuches vom 18. Mai 1935 (Reichsanzeiger Nr. 115) werden die Arbeitsbücher vom 1. Juni 1935 ab zunächst für die Arbeiter und Angestellten der folgenden Betriebsgruppen ausgestellt:

1. Industrie der Steine und Erden;
2. Eisen- und Stahlgewinnung;
3. Metallhütten- und Metallhalbzeugwerke;
4. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren;
5. Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (auch mit Gießerei);
6. Elektrotechnische Industrie;
7. Optische und feinmechanische Industrie;
8. Chemische Industrie;
9. Papierindustrie;
10. Leder- und Linoleumindustrie;
11. Kautschuk- und Asbestindustrie;
12. Baugewerbe und Baunebengewerbe;
13. Großhandel;
14. Einzelhandel;
15. Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonstige Hilfsgewerbe des Handels;
16. Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen.

Ueber die Zugehörigkeit der Betriebe zu den Betriebsgruppen erteilen in Zweifelsfällen die Arbeitsämter Auskunft.

Deutsche Arbeitsfront

Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft

Gemäß einer am 21. März 1935 getroffenen Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront ist die durch Gesetz vom 27. Februar und Ausführungsverordnung vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 185, 1194 — InfBl. 1934 Nr. 3 S. 26, 1935 Nr. 1 S. 6) geschaffene Organisation der gewerblichen Wirtschaft als korporatives Mitglied in die Deutsche Arbeitsfront eingegliedert worden („Deutsches Arbeitsrecht" Jg. 3 Heft 4 S. 85). Nach der Vereinbarung tritt der Beirat der Reichswirtschaftskammer, in dem die Leiter der Reichsgruppen und Hauptgruppen und die Leiter der Wirtschaftskammern vertreten sind, durch Einberufung durch den Präsidenten der Reichswirtschaftskammer und den Leiter der DAF. mit dem Reichsarbeitsrat, der aus den Leitern der Reichsbetriebsgemeinschaften und den Bezirkswaltern (nach der Reichsreform: den Reichsgauwaltern) der DAF. gebildet wird, zu dem Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat zusammen. Hauptaufgabe des Reichsarbeits- und -wirtschaftsrates ist vor allem die Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen, die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen der DAF. und die Entgegennahme von Kundgebungen der Regierung wie auch der Leitung der DAF. In den Bezirken tritt entsprechend dem Vorbild in der Reichsspitze der DAF. der Beirat der Wirtschaftskammer mit dem Bezirksarbeitsrat der DAF. zu dem Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrat zusammen. Die Aufgaben des Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrates entsprechen den Aufgaben des Reichsarbeits- und -wirtschaftsrates.

Rentenansprüche früherer Gewerkschaftsmitglieder

In letzter Zeit haben mehrfach Prozesse stattgefunden, welche von früheren Mitgliedern der Gewerkschaften angestrengt worden sind, um Rechtsansprüche auf Altershilfe oder ähnliches gegen das Vermögen der früheren Gewerkschaften geltend zu machen. Die hierzu ergangenen Urteile der verschiedenen gerichtlichen Instanzen sind nicht einheitlich. So hat das Amtsgericht Berlin die Klage eines früheren nichtarischen Mitgliedes des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GDA.) auf Zahlung von Altershilfe unter dem 27. Juli 1934 (25 C 777/34) abgelehnt. Später fällte das Kammergericht in einer gleichen Sache mit eingehender Begründung unter dem 1. November 1934 (23 W 8089/34, 212 As 78/34) eine Vorentscheidung, in der das Armenrecht bewilligt und ausführlich dargelegt wurde, daß eine solche Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg hätte. Zuletzt hat das Reichsgericht unter dem 28. Februar 1935 (IV 182/34 — Juristische Wochenschrift 1935 S. 1337) eine Klage, mit der ebenfalls Ansprüche an das Vermögen der früheren Gewerkschaften gestellt wurden, abgewiesen, da die Uebereignung des Gewerkschaftsvermögens auf die Deutsche Arbeitsfront noch nicht vollzogen sei; Dr. Ley sei nur Pfleger des Vermögens, aber nicht gesetzlicher Vertreter eines der aufgelösten Gewerkschaftsvereine; die Klage (die auf Einhaltung eines bis 1939 laufenden Mietvertrages ging) müsse deshalb abgewiesen werden, weil es dem beklagten Verein an einer ordnungsmäßigen gesetzlichen Vertretung fehle. Auch das Reichsarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 29. September 1934 (RAG. 134/34 — Juristische Wochenschrift 1935 S. 74) in ähnlicher Weise Stellung genommen. Nur bezüglich der besonderen Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes hat das Reichsarbeitsgericht in einem gleichfalls am 29. September 1934 ergangenen Urteil (RAG. 68/34 — Juristische Wochenschrift 1935 S. 232) die Rechtsnachfolge bejaht.

Wie ein Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin vom 5. April 1935 (6 Ca 168/35) zeigt, wird jedoch nunmehr der ganze Komplex der Ansprüche an das Vermögen der früheren Gewerkschaften nach dem Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I 1934 S. 1235, 1935 S. 219, 430 — s. a. InfBl. 1935 Nr. 1 S.8, Nr. 3 S. 29) geregelt werden. Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt; in den Gründen heißt es: „Der Kläger macht einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch geltend aus einer Handlung, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängt. § 1 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche findet deshalb seinem Wortlaut und seinem Sinn nach auf den vorliegenden Fall Anwendung . . . Unerheblich ist, daß der Kläger seine Ansprüche auf Vertrag stützt. Denn dieser Vertrag ist ja gerade durch die mit der nationalsozialistischen Erhebung zusammenhängende Handlung, nämlich die Kündigung des Klägers, aufgelöst worden... Der Kläger hat durch politische Vorgänge der nationalsozialistischen Erhebung besondere Nachteile, nämlich die vorzeitige Entlassung aus seinem Vertrage, erlitten. Der Sinn des Ausgleichsgesetzes ist dahin gerichtet, derartige Nachteile auszugleichen. Der entgegengesetzten Auffassung des Reichsarbeitsgerichts im Urteil vom 12. Januar 1935 (RAG 179/34) hat sich das Gericht nicht anschließen können. Die Auffassung des Gerichts wird unterstützt durch die Entscheidung des Kammergerichts (23 W 8089/34) und vor allem durch den Schnellbrief des Reichsinnenministers an die Beklagte vom 30. März 1935 (I A 2572/3465). In diesem Brief bestätigt der Reichsminister des Innern, daß nach seiner Auffassung alle im Zusammenhang mit der Auflösung der früheren Gewerkschaftsverbände stehenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüche ohne Rücksicht darauf, gegen wen sie gerichtet sind und aus welchem bürgerlich-rechtlichen Grunde sie hergeleitet werden, unter das Ausgleichsgesetz fallen, sofern die Handlung, aus der der Anspruch hergeleitet wird, vor dem 1. Oktober 1933 vorgenommen worden ist. Der Auffassung des Reichsministers des Innern muß entscheidende Bedeutung beigelegt werden, da nach § 4 des Ausgleichsgesetzes er darüber zu entscheiden hat, ob der Rechtsweg zulässig ist oder nicht, sofern ausgleichbare Ansprüche geltend gemacht werden."

Zur Frage der Rechtsstellung der Deutschen Arbeitsfront hat ferner der Leiter des Rechtsamts der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Bähren, anläßlich der Tagung der Deutschen Arbeitsfront in Leipzig Ende März 1935 mitgeteilt, daß in den nächsten Monaten mit dem Erlaß eines Reichsgesetzes über die Einziehung des Vermögens der ehemaligen Gewerkschaften und sonstigen Verbände zu rechnen sei; daher seien

auf Anordnung des Reichsinnenministers alle Prozesse, die aus Anlaß der Auflösung der früheren Gewerkschaften gegen die Deutsche Arbeitsfront, die früheren Gewerkschaftsverbände oder sonstige Stellen angestrengt worden sind, ausgesetzt worden, um zu vermeiden, daß Gerichte möglicherweise Urteile fällen, die mit den Grundsätzen des künftigen Reichsgesetzes nicht übereinstimmen.

Literatur

„Die Schuldenhaftung der nicht rechtsfähigen Arbeiterverbände (Gewerkschaften und Deutsche Arbeitsfront)", Dr. G. Mehrkens, Leipzig 1935, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung.

Sozialverfassung

Treuhänder der Arbeit

Die Wirtschaftsgebiete und Sitze der Treuhänder der Arbeit haben durch die Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 503) einige Veränderungen erfahren. Wir veröffentlichen nachstehend die Neufassung nebst den Anschriften, bei denen ebenfalls seit unserer letzten Veröffentlichung (InfBl. 1934 Nr. 4 S. 47) einige Aenderungen zu verzeichnen sind:

Ostpreußen: Schreiber, Königsberg (Pr.), Hintertragheim 4.

Schlesien: Dr. Zinnemann, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16; Zweigstelle: Gleiwitz, Oberwallstr. 9.

Brandenburg: Dr. Daeschner, Berlin W 35, Am Karlsbad 8.

Pommern: Claassen, Stettin, Falkenwalder Str. 42-43.

Nordmark: Dr. Voeltzer, Hamburg 13, Heimhuder Straße 1.

Niedersachsen: Dr. Markert, Hannover, Schlagerstraße 55; Zweigstelle: Bremen, Haus des Reichs, Richtweg 25.

Westfalen: Hahn, Essen, Glückaufhaus, Hermann-Göring-Str. 2.

Rheinland: Börger, Köln, Stolkgasse 3-11.

Hessen: Schwarz, Frankfurt (Main), Moselstr. 62; Zweigstelle: Kassel, Kaiserplatz 43.

Mitteldeutschland: Dr. Wiesel, Magdeburg, Domplatz 1; Zweigstelle: Weimar, Schillerstr. 16.

Sachsen: Stiehler, Dresden, Albertplatz 3.

Bayern: Frey, München, Pfandhausstr. 2; Zweigstelle: Nürnberg, Bärenschanzstr. 72.

Südwestdeutschland: Dr. Kimmich, Karlsruhe, Hans-Thoma-Str. 19; Zweigstelle: Stuttgart.

Saarland-Pfalz: Böhm, Saarbrücken; Zweigstelle: Neustadt a. d. Haardt.

Lohnpolitik

Zuständigkeit bei Lohnvereinbarungen

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister weist in einem Rundschreiben darrauf hin, daß die Befugnis zur Regelung von Arbeitsverhältnissen einer oder mehrerer Gruppen von Betrieben nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit allein dem Treuhänder zustehe. Es sei daher unzulässig, daß etwa von den Handwerkerinnungen noch mit irgendwelchen Stellen, auch solchen der Deutschen Arbeitsfront, Vereinbarungen über die Löhne der Handwerksgesellen getroffen würden. Auch Vereinbarungen der Innungsmitglieder untereinander über die zu zahlenden Löhne seien unzulässig. (Pressenotiz vom 10. April 1935.)

Verzicht auf Tariflohn

Wie das Landesarbeitsgericht Duisburg-Hamborn in einem Urteil vom 3. Januar 1935 (LAS. 91/34 — ArbRSammI. Bd. 23 S. 19) feststellt, war nach altem Recht der nachträgliche Tariflohnverzicht zulässig; ein ernstlicher rechtswirksamer Verzichtswille konnte angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer bei der Verzichtserklärung mit Rücksicht auf die schlechte Vermögenslage des Unternehmens die eigenen Nöte hinter die des Betriebes und der Betriebsgemeinschaft zurückstellte. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit am 1. Mai 1934 können diese Grundsätze jedoch mit Rücksicht auf § 22 AOG. (Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen schriftliche allgemeine Anordnungen des Treuhänders der Arbeit) nicht mehr gelten; das Landesarbeitsgericht hat daher den Verzicht auf Tariflohn nach dem 1. Mai 1934 schlechthin für unzulässig erklärt. Gegen das Urteil ist die Revision zugelassen worden, so daß zu der vorstehenden Frage bald ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts zu erwarten ist.

Kündigungsschutz

Fristlose Entlassung auf Grund unberechtigter Vorwürfe

Das Reichsarbeitsgericht hatte in letzter Zeit mehrfach Gelegenheit, sich zu der Frage zu äußern, ob ein wichtiger Grund zu fristloser Entlassung auch dann vorliegt, wenn unberechtigte Vorwürfe gegen den Dienstverpflichteten von dritter Seite erhoben werden. Das Reichsarbeitsgericht hat entsprechend der bisherigen Lehre und Rechtsprechung diese Frage bejaht, dabei aber in jedem Falle betont, daß es Pflicht des Arbeitgebers ist, zunächst von sich aus alles zu tun, um eine Aufklärung der wahren Sachlage zu ermöglichen. So heißt es in einem Urteil vom 28. November 1934 (RAG. 150/34 — JW. 1935 S. 1352): „Ein wichtiger Entlassungsgrund kann auch dann vorliegen, wenn unberechtigte Vorwürfe gegen den Dienstverpflichteten von dritter Seite erhoben werden. Das ist im Urteil RAG. 221/31 vom 14. November 1931 (BenshSammI. 13,484) wenigstens für den Fall schon ausgesprochen worden, daß der Dienstverpflichtete Anlaß zu dem Vorgehen gegen ihn gegeben hatte. In der Entscheidung des Reichsgerichts bei Seuffert 80, 210 ist hervorgehoben worden, es könne dem Dienstberechtigten unter Umständen nicht zugemutet werden, sich schützend vor den Arbeitnehmer auch dann noch zu stellen, wenn nach vernünftigem Ermessen eine schwere Gefährdung der eigenen Belange damit verbunden ist. An diesen Grundsätzen ist festzuhalten. Die Zwangslage des Arbeitgebers und die Aenderung in der Auffassung der staatlichen Stellen und auch der Bevölkerung, die die nationalsozialistische Umwälzung im Gefolge gehabt hat, können von so großem Gewicht sein, daß selbst unberechtigter Verdacht seitens maßgebender Stellen gegen den Dienstverpflichteten für den Berechtigten Folgen zeitigt, die auf sich zu nehmen ihm nicht zuzumuten ist. Eine Selbstaufopferung zum Beispiel wird dem Berechtigten nicht anzusinnen sein."

Eine weitere Entscheidung zu dieser Frage hat das Reichsarbeitsgericht unter dem 12. Dezember 1934 (RAG. 148/34 — JW. 1935 S. 1354) gefällt. In diesem Falle war der Kläger, der Jude ist und seit 1926 bei der ebenfalls in jüdischen Händen befindlichen Beklagten zuletzt als Hauptbuchhalter und Kassierer beschäftigt war, am 31. Januar 1934 wegen angeblicher staatsfeindlicher Aeußerungen verhaftet und auf die Aufforderung der Kreisbetriebszellenleitung Frankfurt am Main der NSDAP von der Beklagten fristlos entlassen worden. Der Kläger wurde nach wenigen Tagen aus der Haft wieder entlassen und das Verfahren der Staatsanwaltschaft gegen ihn eingestellt. Einer Wiedereinstellung des Klägers bei der Beklagten versagte die Bezirksleitung der Deutschen Arbeitsfront die Zustimmung. Der Kläger klagte auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses, da seine Entlassung zu Unrecht erfolgt sei. Die Beklagte gründete ihren Klageabweisungsantrag auf die ihr zugegangene Anweisung. Beide Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen; die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. In den Gründen heißt es: „Was den von der Beklagten geltend gemachten eigentlichen Entlassungsgrund anlangt, so steht das angefochtene Urteil anscheinend auf dem Standpunkt, daß die bloße der Beklagten zugegangene Aufforderung der Betriebszellenleitung einen solchen nicht abgeben könne, da im Hinblick auf die mehrfachen im Laufe des Jahres 1933 seitens zentraler Stellen ergangenen Verbote unzulässiger Einmischungen nichtamtlicher Kreise oder nachgeordneter Dienststellen in die Wirtschaft, insbesondere in geltende Arbeitsverträge, die Aufforderung nur als eine Empfehlung an die Beklagte aufgefaßt werden könne. Ob diese Auffassung haltbar ist, kann dahingestellt bleiben. Wenn die Zellenleitung ihr Schreiben an die Beklagte so aufgefaßt hat, so wäre das allein noch nicht entscheidend. Wesentlich könnte nur sein, wie die Beklagte die Aufforderung hat verstehen müssen. Es wäre daher zu prüfen gewesen, ob vom Standpunkt der Beklagten aus das Schreiben eine hinreichende Grundlage für die Entlassung geben konnte. In dieser Hinsicht aber hat der Vorderrichter den Sachverhalt nicht erörtert. War auch die Aufforderung als förmliche Anweisung der Zellenleitung ohne Zweifel

rechtswidrig, so konnte sie doch auf die Beklagte, namentlich angesichts ihrer Eigenschaft als eines jüdischen Geschäftes, im Sinne einer bei Nichterfüllung der Anweisung dem Fortbestande ihres Betriebes überhaupt oder wenigstens seiner reibungslosen Fortführung drohenden schweren Gefahr wirken und ihr die Zurückstellung der Privatinteressen des Klägers hinter die Rücksicht auf das Betriebsganze als geboten, danach aber seine Weiterbeschäftigung als nicht zumutbar erscheinen lassen. Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, an der festzuhalten ist, setzt dabei freilich voraus, daß sich in Fällen, wo eine lediglich in seiner Vorstellung bestehende Lage dem Arbeitgeber den Grund zu einer fristlosen Entlassung gibt, der Dienstberechtigte zunächst in angemessener Weise um die Erkenntnis der wahren Sachlage bemüht und nur, wenn trotz zumutbarer Nachforschungen der Arbeitgeber seinen Irrtum nicht erkennen konnte, ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung zugebilligt werden kann. Im vorliegenden Fall kann die Möglichkeit, daß die Entlassung des Klägers durch entsprechende Aufklärung, die sich die Beklagte gegenüber der ihr zugegangenen Aufforderung bei zuständiger Stelle hätte verschaffen können, vermeidbar war, nicht als fernliegend bezeichnet werden, und es wäre hiernach Aufgabe des Vorderrichters gewesen, den Sachverhalt in dieser Richtung zu klären und sich demgemäß sein Urteil darüber zu bilden, ob nach den Umständen der Beklagten die Weiterbeschäftigung des Klägers zuzumuten war oder seine sofortige Entlassung geboten erschien."

Nichtigkeit einer willkürlichen Kündigung

Das Arbeitsgericht Berlin hat in einem Urteil vom 9. November 1934 (5a AC 168/34 — Deutsche Justiz 1935 S. 645) entschieden, daß willkürliche, offenbar unsachliche Kündigungen sittenwidrig und daher rechtsunwirksam sind. In dem zur Entscheidung stehenden Fall war die Kündigung erfolgt, ohne daß vorher der Versuch einer Aufklärung des dem entlassenen Angestellten zum Vorwurf gemachten Vorganges erfolgte und insbesondere dem Angestellten Gelegenheit gegeben wurde, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen; in Wahrheit hatte der Angestellte in keiner Weise gegen die ihm dienstvertraglich obliegenden Pflichten verstoßen und sich auch in keiner Hinsicht irgendwie berechtigten Vorwürfen ausgesetzt. Die dem Angestellten gegenüber ausgesprochene fristlose Kündigung konnte wegen ihrer Rechtsunwirksamkeit daher auch nicht als fristgemäße Kündigung aufrechterhalten werden.

Eine ähnliche Entscheidung hat das Reichsarbeitsgericht unter dem 24. Oktober 1934 (RAG. 156/34) gefällt. Einem Gefolgschaftsmitglied war wegen politischer Unzuverlässigkeit gekündigt worden. Später stellte sich heraus, daß das vorliegende Material in dieser Richtung nicht zu einer außerordentlichen Kündigung ausreichte. Nach längerem Schwebezustand wurde dann auf den Kündigungsgrund der politischen Unzuverlässigkeit verzichtet und die Kündigung auf gewisse Tarifbestimmungen gestützt. In Abweichung von dem Landesarbeitsgericht Berlin hat daraufhin das Reichsarbeitsgericht entschieden, daß die aus einem unzureichenden Grunde ausgesprochene Kündigung auch durch eine spätere neue Begründung nicht aufrechterhalten werden kann. Bei einer Kündigung muß dem Gefolgschaftsmitglied immer klar erkennbar sein, aus welchem Grunde der Betriebsführer kündigt. Liegt der Fall so, daß der Kündigung ein ganz bestimmter Umstand zugrunde liegt, dieses Moment aber bei genauer Nachprüfung wegfällt, so verstößt es gegen Treu und Glauben im Verkehr, nachträglich in den Kündigungswillen des Betriebsführers eine Auslegung hineinzutragen, die dem wirklichen Willen zur Zeit der Kündigung nicht entspricht.

Anrechnung der Lehrzeit bei Widerrufsklagen

Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betrieb oder dem gleichen Unternehmen gekündigt, so kann er, gemäß § 56 AOG., wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist. Wie das Landesarbeitsgericht Kassel in einem Urteil vom 31. Juli 1934 (S. 32/34 — ArbRSamml. Bd. 23 S. 42) hierzu entschieden hat, ist bei der einjährigen Beschäftigung die in demselben Betrieb verbrachte Lehrzeit mitanzurechnen.

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Widerrufsklage gemäß § 56 AOG. muß binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht erhoben werden. Diese Frist ist eine Ausschlußfrist, gegen deren Versäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorgesehen ist. Das Gericht ist daher, wie in einem Beschluß des Landesarbeitsgerichts Krefeld-Uerdingen vom 8. November 1934 (4 AS. 72/34 — ArbRSamml. Bd. 23 S. 98) ausgeführt wird, nicht in der Lage, Billigkeitserwägungen anzustellen, wenn die Frist versäumt ist; vielmehr ist die Fristversäumnis von Amts wegen zu berücksichtigen. Sollte die Erhebung der Klage durch schuldhaftes Verhalten Dritter hinausgezögert worden sein, so steht höchstens der Weg offen, gegen diese Dritten Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Grenzen des Prüfungsrechts des Arbeitsgerichts

Ein Gefolgschaftsmitglied hatte eine Widerrufsklage angestrengt mit der Begründung, daß zwar der Betrieb unstreitig einen Arbeiter entlassen müsse, daß er selbst jedoch gegen einen anderen Arbeitskollegen ausgetauscht werden wolle. Wie das Arbeitsgericht Nürnberg in einem Urteil vom 18. Oktober 1934 (PrReg. V 2255/34 — Juristische Wochenschrift 1935 S. 153) hierzu ausführt, ist es bei derartigen Klagen Aufgabe des Arbeitsgerichts zu prüfen, ob der Betriebsführer bei der Auswahl des Gekündigten die maßgebenden nationalsozialistischen Grundsätze beachtet hat. Es ist also zu prüfen, ob der Betriebsführer die lange dauernde Beschäftigung des Gefolgschaftsmitglieds im Betriebe und seine Familienverhältnisse berücksichtigt hat. Der Betriebsführer hat im vorliegenden Fall diese beiden Gesichtspunkte nicht außer acht gelassen und dargetan, daß auch bei den anderen Arbeitskollegen des Gekündigten, die nach dessen Ansicht an seiner Stelle entlassen werden könnten, die gleichen Gründe gegen eine Entlassung sprechen; auch bei diesen handelt es sich um verheiratete, langjährige Beschäftigte. Darüber hinaus kann das Arbeitsgericht nicht in die Wahl des Betriebsführers eingreifen. Nach dem Sinn und Zweck des AOG. soll der Betriebsführer in höherem Maße als früher der wahre Führer seines Betriebes sein. Es geht nicht an, daß das Arbeitsgericht an seiner Stelle denjenigen Beschäftigten heraussucht, für den die Entlassung am wenigsten hart ist. Das Arbeitsgericht hat nur zu prüfen, ob der Betriebsführer unter richtiger Anwendung der geltenden Grundsätze die Wahl des zu Kündigenden sorgfältig erwogen hat.

Widerrufsklagen jüdischer Arbeitnehmer

In letzter Zeit sind auch einige arbeitsgerichtliche Urteile auf Widerrufsklage jüdischer Arbeitnehmer ergangen. So hat das Arbeitsgericht Berlin am 17. Oktober 1934 (6 AC 1280/34) eine aus Rassegründen erfolgte Entlassung für unzulässig erklärt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag nach der nationalen Erhebung eingegangen ist. In den Entscheidungsgründen heißt es: „Unstreitig ist die Entlassung des Klägers ausschließlich deswegen erfolgt, weil der Kläger Nichtarier ist. Bei einer Gesellschaft von der Art der Beklagten kann der Umstand, daß einer der Gefolgschaftsmitglieder Nichtarier ist, an sich durchaus einen Grund zur Kündigung des Dienstverhältnisses bilden. Nach Auffassung des Gerichts ist aber eine solche Kündigung dann nicht zu rechtfertigen, wenn die Beklagte, wie hier, den Dienstverpflichteten noch im Januar 1934, d. h. zu einem Zeitpunkt, als die Bedeutung der Rassenfrage durch die einschlägige Gesetzgebung und die staatspolitische Schulung allen Volksgenossen klar sein mußte, mit allen früheren Rechten und Pflichten übernahm. Die Beklagte hätte, von ihrem jetzigen Standpunkt aus betrachtet, von vornherein die Weiterbeschäftigung des Klägers ablehnen sollen. Nach der Ueberzeugung des Gerichts kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, daß eine behördliche Stelle die Entlassung veranlaßt habe. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten kann dies nicht angenommen werden. Danach ist lediglich anläßlich einer mündlichen Unterredung empfohlen worden, die Frage der Weiterbeschäftigung von Nichtariern einzeln nachzuprüfen. Keineswegs ist Weisung dahin erteilt worden, alle Nichtarier ohne Prüfung zu entlassen. Die Kündigung ist deshalb nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt."

Ein weiteres Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 29. November 1934 (20 AC 787/34) hat die Widerrufsklage eines ungarischen, seit Jahrzehnten in Deutschland ansässigen Juden, der 20 Jahre lang ununterbrochen in dem gleichen Be-

trieb tätig gewesen war, für begründet erklärt. Ende Oktober 1934 war dem Kläger mit der Begründung gekündigt worden, daß seine Firma zu einem großen Teil Druckaufträge von Behörden habe und daher einen Nichtarier nicht mehr beschäftigen könne; außerdem bestimme die Betriebsordnung, daß grundsätzlich nur Angehörige der Deutschen Arbeitsfront eingestellt werden sollen. Der Kläger behauptete dagegen, daß die Betriebsordnung sich nur auf Neueinstellungen, nicht auf Entlassungen alter Mitarbeiter beziehe. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Kündigung als nicht betriebsbedingt und als unbillig hart angesehen. In der Begründung des Urteils heißt es: „Die Beklagte ist eine im privaten Wirtschaftsleben stehende Druckerei, auf die die Ariergesetzgebung keine Anwendung findet. Der Reichsminister des Innern hat es in einem Erlaß vom 17. Januar 1934 (s. InfBl. 1934 Nr. 2 S. 14) für bedenklich erklärt, die Ariergesetzgebung auf Gebiete auszudehnen, für die sie nicht bestimmt ist. Also selbst wenn die Auftraggeber der Firma den Wunsch auf Entlassung des Klägers ausgedrückt hätten — sie haben es nicht getan —, wäre das belanglos gewesen. Die Beklagte hätte dann auf den Erlaß des Reichsministers des Innern hinweisen müssen. Das Gericht vermag daher keine irgendwie gearteten hinreichenden Gründe für die Entlassung des Klägers, der 20 Jahre zur vollsten Zufriedenheit der Beklagten seinen Dienst versehen hat, zu finden."

Auch das Arbeitsgericht Hanau hat in einem Urteil vom 7. Dezember 1934 (AC 114/34) eine Firma zum Widerruf der Kündigung eines nichtarischen Angestellten verurteilt. In den Entscheidungsgründen heißt es: „Die Kündigung des Klägers ist unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt. Die Beklagte hat offenbar an der Tatsache, daß der Kläger nichtarisch ist, bis zur Zeit der Kündigung keinen Anstoß genommen. Dies ergibt sich schon daraus, daß sie ihm als einzigem Nichtarier unter 65 Angestellten am 24. Juni 1934 nicht gekündigt und ihn mitübernommen hat. Die Zusammenarbeit des Klägers mit den Inhabern der Beklagten ist auf durchaus einwandfreiem Fuß erfolgt. Ebenso bestehen zwischen den übrigen Mitgliedern der Gefolgschaft und dem Kläger keine nennenswerten Differenzen. Auch das Publikum kann sich an der Tatsache, daß der Kläger Nichtarier ist, nicht gestoßen haben, denn sonst wäre der Umsatz in der Abteilung des Klägers nicht gestiegen. Nach alledem kann die Weiterbeschäftigung des Klägers der Beklagten durchaus zugemutet werden. Die Kündigung ist unbillig hart, denn der Kläger ist Frontkämpfer, welche Tatsache schon im Hinblick auf die allmeine Rücksichtnahme auf die Frontkämpfer besonders zu berücksichtigen ist; er ist weiter verheiratet und hat ein minderjähriges Kind, für das er sorgen muß. Es ist aber schließlich auch besonders zu bedenken, daß er als älterer nichtarischer Angestellter nur sehr schwer eine neue seinem seitherigen Einkommen entsprechende Stelle wird finden können."

Andererseits hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. kürzlich in zwei Widerrufsklagen nichtarischer Angestellter gegen ihre befristete Kündigung die Berufung gegen die abweisenden Urteile des Arbeitsgerichts zurückgewiesen. Beide Klagen waren insofern gleichgelagert, als beide beklagte Firmeninhaber zugaben, daß die Kläger keinen Anlaß zur Kündigung gegeben hätten, daß aber die Kündigung erfolgen mußte, weil die NS-Hago mit dem Entzug der Schilder „Deutsches Geschäft" gedroht habe, wenn die Firmen weiter nichtarische Angestellte beschäftigen würden; sie seien daher gezwungen gewesen, die nichtarischen Angestellten zu entlassen, um nicht ihre eigene Existenz und damit die aller arischen Angestellten zu gefährden. Die Vertreter der Kläger hoben bei der Begründung der Berufungen hervor, daß die Kündigungen doch eine unbillige Härte darstellen, weil sie keineswegs durch die Betriebsverhältnisse bedingt gewesen seien; wenn die Firmeninhaber aber doch die nichtarischen Angestellten entließen, so sei eine solche Kündigung eine unbillige Härte, und die Gerichte hätten in solchen Fällen die Möglichkeit, die Firmen zu einer Abfindungsentschädigung zu verurteilen. Das Landesarbeitsgericht folgte dieser Argumentation nicht. Nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit könne bei einer Verurteilung wegen unbilliger Härte die beklagte Firma nur zur Weiterbeschäftigung des Klägers verurteilt werden. Die Zahlung einer Abfindungsentschädigung komme nur in Frage, wenn der Verurteilte die Weiterbeschäftigung ablehne. Beide Klagen hätten jedoch abgewiesen werden müssen, weil sie durch die Betriebsverhältnisse bedingt gewesen seien. Bei der Entscheidung über diese Klagen seien allein die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen gewesen; in der heutigen Zeit sei es vornehmlich im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet eine Existenzfrage für eine Firma, ob sie die Kennzeichnung „Deutsches Geschäft" führe.

Literatur

„Der Kündigungsschutz nach der neuen Arbeitsverfassung", R.-A. Dr. Willi Heß, Verlag C. W. Haarfeld GmbH., Essen 1935.

„Der Kündigungsschutz im neuen Arbeitsrecht", Prof. Dr. Alfred Hueck in „Juristische Wochenschrift" 1934 S. 1022.

„Der Kündigungsschutz und die sittenwidrige Kündigung eines Arbeitsvertrages", ORegR. Dr. A. B. Krause in „Juristische Wochenschrift" 1935 S. 1311.

„Verwirkungsklauseln und mangelnder Schutz gegen die Druckkündigung, ein Widerspruch im Arbeitsrecht", Stellv. ArbGVors. Dr. Robert Franke in „Juristische Wochenschrift" 1935 S. 1306.

„Bedeutsame Entscheidungen zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit", Dr. Franz Goerrig in „Juristische Wochenschrift" 1935 S. 1299.

„Die Widerrufsklage nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit", Ass. Dr. Mrozik in „Deutsches Arbeitsrecht" 1935 S. 113.

Heimarbeit

Listenführung

Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat gemäß § 4 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 4 S. 48) die Personen, die er mit Heimarbeit beschäftigt oder deren er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in fortlaufend richtiggestellten Listen auszuweisen. Hierzu bringt Art. I der „Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit" vom 20. Februar 1935 (RGBl. I S. 261) einige Ergänzungen. Danach sind künftig zwei Listen zu führen: 1. eine Liste der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, die mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten; 2. eine Liste, in die alle Zwischenmeister, denen Arbeit übertragen wird, sowie diejenigen Hausgewerbetreibenden und anderen arbeitnehmerähnlichen Personen aufzunehmen sind, welche den in Heimarbeit Beschäftigten (Liste 1) durch den Reichsarbeitsminister oder Treuhänder der Arbeit ausdrücklich gleichgestellt sind. Die Listen sind nach den der Zweiten Durchführungsverordnung beigefügten Mustern aufzustellen.

Entgeltbelege

Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat gemäß § 8 des Gesetzes über die Heimarbeit den Personen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Entgeltbücher für jeden Beschäftigten auszuhändigen. Nach bisherigem Recht konnte dieser Bestimmung auch durch die Ausgabe von Entgelt- oder Arbeitszetteln mit den zu ihrer ordnungsmäßigen Sammlung geeigneten Sammelheften genügt werden. Die Verwendung von losen Entgelt- oder Arbeitszetteln ist jedoch durch Art. II der Zweiten Durchführungsverordnung vom 20. Februar 1935 eingeschränkt worden. Künftig ist die Verwendung von Entgeltzetteln nur noch mit Genehmigung des Treuhänders der Arbeit zulässig; die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß die Verwendung von Entgelt- oder Arbeitszetteln wesentlichen Vorteil für den Geschäftsverkehr bietet. Auch sind die Vorschriften über die Anlage von Sammelheften für die Entgeltzettel verschärft worden.

Durch die Zweite Durchführungsverordnung sind ferner die Bestimmungen über das Entgeltbuch geändert worden. Entgeltbeleg im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit ist künftig nur noch ein Entgeltbuch oder Entgeltheft, das von dem A r b e i t s a m t, in dessen Bezirk die Betriebsstätte des Beschäftigten liegt, mit einem Sichtvermerk unter Beisetzung des Dienststempels versehen worden ist und die in der Verordnung näher vorgeschriebenen Angaben enthält.

Arbeitszeitschutz

Das Gesetz über die Heimarbeit sieht in § 10 die Möglichkeit einer mittelbaren Arbeitszeitbeschränkung dadurch vor, daß es dem Treuhänder der Arbeit das Recht gibt, die auf einen Entgeltbeleg auszugebende Arbeitsmenge einzuschränken. Darüber hinaus kann nunmehr gemäß Art. III

der Zweiten Durchführungsverordnung der Treuhänder der Arbeit mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers zur Beseitigung von Mißständen, die durch ungleichmäßige Verteilung der Heimarbeit entstehen, für bestimmte Zeiten des Tages eine Arbeitsruhe anordnen, während der weder Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende noch die von ihnen Beschäftigten arbeiten dürfen; Voraussetzung hierfür ist, daß in dem betreffenden Gewerbezweig Maßnahmen zur Verteilung der Arbeitsmenge nach § 10 des Gesetzes wegen der Vielgestaltigkeit der Erzeugnisse nicht möglich sind. Auf Grund der neuen Bestimmung ist am 2. April 1935 eine „Anordnung über die Arbeitsruhe in der Heimarbeit für die Spielwarenherstellung“ und am 3. April 1935 eine „Anordnung über die Einführung einer Arbeitsruhe in der Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Deutschen Reich“ ergangen; in beiden Fällen ist die erlaubte Arbeitszeit zwischen 6 und 20 Uhr festgesetzt worden.

Errichtung von Berechnungsstellen

Werden in einem Gewerbe der Heimarbeit durch Tarifordnung als Grundlage der Entgeltberechnung für die einzelnen Stücke in allen oder in einzelnen Fällen Stundenentgelte ohne Leistungszeiten oder nur teilweise mit Leistungszeiten festgesetzt, so kann gemäß Art. IV der Zweiten Durchführungsverordnung der Treuhänder der Arbeit mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die von der Deutschen Arbeitsfront eingerichteten oder noch einzurichtenden Berechnungsstellen mit der Stückentgeltberechnung beauftragen. Die Stückentgeltberechnungen der vom Treuhänder beauftragten Berechnungsstelle ergänzen die Tarifordnung; sie haben daher auch die rechtliche Wirkung einer Tarifordnung, und zwar von dem Zeitpunkt ab, in dem der Antrag auf Stückentgeltberechnung bei der Berechnungsstelle eingegangen ist. Der Treuhänder kann jedoch eine Stückentgeltberechnung ändern oder außer Kraft setzen, wenn er sie für unrichtig hält. Die Berechnungsstellen können von allen Beteiligten (Unternehmern, Gewerbetreibenden, Zwischenmeistern, Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern) in Anspruch genommen werden; sie können die ihnen vorgelegten Stückentgeltberechnungen genehmigen und damit rechtsverbindlich machen oder auch eine neue Stückentgeltberechnung rechtsverbindlich vornehmen. Für die Stückentgeltberechnung oder die Genehmigung einer solchen kann die Berechnungsstelle auf Grund einer Gebührenordnung eine Gebühr erheben.

Die erste Berechnungsstelle für Heimarbeiter im Rahmen des Sozialamtes der DAF. ist in Berlin SW 19, Kommandantenstr. 76, bei der Gaubetriebsgemeinschaft „Bekleidung“ am 30. März 1935 eröffnet worden.

Verzugsbuße bei Minderbezahlung

Hat ein Unternehmer, Gewerbetreibender oder Zwischenmeister einem Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden ein Entgelt gezahlt, das niedriger ist als das in der Tarifordnung festgesetzte, so soll ihn der Treuhänder der Arbeit gemäß § 26 des Gesetzes über die Heimarbeit unter Androhung einer Verzugsbuße auffordern, innerhalb einer Frist von einer Woche den Minderbetrag nachzuzahlen und Zahlungsnachweis vorzulegen; die Androhung einer Verzugsbuße ist jedoch nicht mehr zulässig, wenn seit der Annahme des zu geringen Entgelts mehr als drei Monate verflossen sind. Wie hierzu § 16 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 20. Februar 1935 bestimmt, wird diese Frist von drei Monaten unterbrochen, wenn vor ihrem Ablauf der Treuhänder der Arbeit dem für die Minderbezahlung Verantwortlichen die Absicht des Einschreitens mitteilt.

Sondertreuhänder der Heimarbeit

Auf Grund des § 33 Abs. 1 AOG. in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit wurden bisher folgende ständigen Sondertreuhänder der Heimarbeit bestellt (RABl. I 1935 S. 74):

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen, Dresden, Albertplatz 3, zum Sondertreuhänder für die textilen Arbeiten im Gebiet des Deutschen Reiches, sowie in der deutschen Bürsten-, Borsten-, Pinsel- und Besenindustrie.

Regierungs- und Gewerberat Körner, Berlin SW 68, Oranienstr. 97, zum Sondertreuhänder im deutschen Bekleidungsgewerbe.

Heinrich Hartmann, Beauftragter beim Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern, München, Pfandhausstr. 2, zum Sondertreuhänder der Heimarbeit im deutschen Korbmachergewerbe (mit Ausnahme der grünen Korbwaren).

Gewerberat Krüger, Hannover, Am Bartelshofe 5, zum Sondertreuhänder für die Herstellung grüner Korbwaren.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland, Weimar, Schillerstr. 16, zum Sondertreuhänder in der deutschen Papiertüten- und Beutelindustrie.

Regierungs- und Gewerberat Schuster, Vorstand des Gewerbeaufsichtsamts in Saalfeld, zum Sondertreuhänder in der Spielwarenherstellung.

Gewerberat Forchmann, Erfurt, Arnstädter Str. 20, zum Sondertreuhänder in der Glaswarenherstellung und -bearbeitung.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland, Karlsruhe, Hans-Thoma-Str. 19, zum Sondertreuhänder für die Zigarrenherstellung, die Medizinmechanik, Feinmechanik und Optik.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen, Essen, Hermann-Göring-Str. 2 (Glückaufhaus), zum Sondertreuhänder für die deutsche Schneidwaren- und Besteckindustrie.

Professor Dr. jur. Lutz Richter, Leipzig W 31, Rochlitzstraße 1, zum Sondertreuhänder für die deutsche Festartikelindustrie.

Oberregierungs-Gewerberat Igel bei der Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden zum Sondertreuhänder in der deutschen Kunstblumenindustrie.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Rheinland, Köln, Stolkgasse 3—11, zum Sondertreuhänder für das Diamantenschleifereigewerbe.

Gewerberat Meyen, Schleswig, Thießenweg 14, zum Sondertreuhänder für die Krabbenindustrie.

Handelskammerpräsident Dr. Lüer, Frankfurt a. M., Börse, zum Sondertreuhänder in der Farblederzurichterei.

Gewerbeassessor Horst Schneider bei dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen, Frankfurt am Main, Moselstr. 62, zum Sondertreuhänder für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie.

Oberregierungs-Gewerberat Wohlmann bei der Kreishauptmannschaft in Leipzig zum Sondertreuhänder für die Rauchwarenindustrie.

Literatur

„Das neue Heimarbeiterrecht“, MinR. Dr. Otto Kalckbrenner in „Juristische Wochenschrift“ 1935 S. 1321.

„Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit“, MinR. Dr. Otto Kalckbrenner im „Reichsarbeitsblatt“ II 1935 S. 65.

Arbeitslosenhilfe

Arbeitslosenunterstützung während der Berufsumschichtung

Der Vorsitzende eines Arbeitsamts hatte einem in gärtnerischer Ausbildung befindlichen jüdischen Arbeitslosen die Arbeitslosenunterstützung mit der Begründung entzogen, daß der Arbeitslose mit Rücksicht auf sein auf längere Zeit eingegangenes Ausbildungsverhältnis wegen der mit einem vorzeitigen Abbruch desselben verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile nicht vermittlungsfähig sei und deshalb dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe. Der Spruchausschuß des Arbeitsamts hatte diese Entscheidung bestätigt und in der Begründung noch hinzugefügt, daß möglicherweise der Arbeitslose in seiner gärtnerischen Tätigkeit eine andere Arbeitskraft ersetze; auch sei an dem Erfolg der Ausbildung zu zweifeln, weil der Ausbildungsleiter eine Meisterprüfung nicht abgelegt habe und deshalb auch gar nicht berechtigt sei, Lehrlinge auszubilden. Unter Aufhebung dieser angefochtenen Entscheidung hat die Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt Stettin am 22. März 1934 (Spr. 441/34) die Reichsanstalt als Beklagte endgültig verurteilt, dem in Berufsumschichtung stehenden Arbeitslosen als Kläger die Arbeitslosenunterstützung weiterzuzahlen. In den Gründen heißt es:

„Der Berufung konnte der Erfolg nicht versagt bleiben. Die Einwendungen der Beklagten dahingehend, daß der Zweck der Ausbildung infolge der mangelnden Meisterprüfung des Ausbildungsleiters nicht als gesichert gelten könne, konnten in einem dem Anspruch des Klägers abträglichen Sinne nicht gewertet werden gegenüber der Tatsache, daß das für die eventuelle Ansetzung des Klägers in Palästina maßgebende Palästina-Amt die Ausbildung als ausreichend für die Erteilung eines Einwanderungs-Zertifikats bezeichnet hat. Die weitere Vermutung der Beklagten, daß die als Ausbildung gedachte Tätigkeit des Klägers möglicherweise den Arbeitsmarkt insofern belastet, als der Kläger mit dieser Tätigkeit eine sonst bezahlte Arbeitskraft ersetzt, hätte die Beklagte, da sonst Anhaltspunkte für eine solche Auffassung nicht ersichtlich sind, belegen müssen. Man muß daher annehmen, daß die in Rede stehende Tätigkeit tatsächlich den Zweck hat, in Deutschland auf dem Arbeitsmarkt nicht unterzubringende Juden für die Ansetzung in Palästina vorzubereiten.

Es blieb danach noch der Einwand der Beklagten nachzuprüfen, daß der Kläger dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, weil anzunehmen sei, daß er bei einem Arbeitsangebot die Ausbildung als Gärtner wegen der damit für ihn verbundenen Nachteile wirtschaftlicher und rechtlicher Art nicht abbrechen würde. Dieser Einwand geht zurück auf die in der grundsätzlichen Entscheidung vom 9. Mai 1930 (RABl. IV 1930 S. 346 Nr. 3812) vertretene Auffassung, daß ein in Berufsausbildung befindlicher Arbeitsloser nur dann noch als arbeitslos anzusehen sei, wenn während der Ausbildung und durch sie nach der Gesamtheit der Umstände, insbesondere erfahrungsgemäß, keine Bindungen bestehen, die gegenüber einer Verwendung auf dem Arbeitsmarkt beachtliche Schwierigkeiten darstellen. Ein Nachteil oder eine Schwierigkeit rechtlicher Art bei Aufgabe der Ausbildung im Falle eines Arbeitsangebots für den Kläger ist nicht ersichtlich. Ein wirtschaftlicher Nachteil könnte für den Kläger bei Aufgabe der Ausbildung infolge Arbeitsvermittlung dann entstehen, wenn er mit der Ausbildung eine lohnendere Ausnützung seiner Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt beabsichtigt und er deshalb aus diesem Grunde ein Interesse daran hätte, die weitere Ausbildung einer ihm angebotenen Arbeit vorzuziehen. Der Kläger hat aber erklärt, daß er sich der Ausbildung nur unterziehe, um durch sie der befürchteten dauernden Arbeitslosigkeit in Deutschland zu entgehen, sowie daß er jederzeit bereit sei, eine ihm nachgewiesene Arbeit anzunehmen, denn damit würde der mit der Ausbildung verfolgte Zweck hinfällig werden. Solange das Arbeitsamt dem Kläger tatsächlich vorliegende Arbeitsunwilligkeit oder ein Unvermögen, dem Arbeitsmarkt wegen der mit der Aufgabe der Ausbildung verbundenen Nachteile zur Verfügung zu stehen, nicht nachweisen kann, wird man nach dem Gesagten und aus den näheren Umständen schließen müssen, daß er dem Arbeitsmarkt zur Vermittlung zur Verfügung steht. Hiernach kam die Spruchkammer abweichend von der Auffassung der Vorinstanz zu der Ueberzeugung, daß die Voraussetzungen zum Weiterbezuge der Arbeitslosenunterstützung beim Kläger vorliegen."

Berechnung der Wartezeit

Die Arbeitslosenunterstützung wird gemäß § 110 AVAVG. grundsätzlich erst nach Ablauf einer Wartezeit gewährt. Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Arbeitslosmeldung und dauert regelmäßig 14 Tage bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige, 7 Tage bei Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen, 3 Tage bei Arbeitslosen mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen. Hat die letzte Beschäftigung des Arbeitslosen vor der Arbeitslosmeldung nicht länger als 13 zusammenhängende Wochen gedauert, so verkürzt sich die Wartezeit um soviel Wartetage, wie der Arbeitslose seit der ersten Arbeitslosmeldung, die auf den Erwerb der Anwartschaft folgte, bereits zurückgelegt hat. Hierzu vertritt der Reichsarbeitsminister in einem Bescheid vom 2. Februar 1935 (RABl. I S. 34) die Auffassung, daß bei wiederholter Unterbrechung des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung durch kurze, d. h. weniger als 13 zusammenhängende Wochen dauernde Beschäftigungen nicht nur die Tage der zuletzt abgeleisteten Wartezeit auf die Wartezeit anzurechnen sind, sondern alle Wartetage, die der Arbeitslose seit der ersten Arbeitslosmeldung zurückgelegt hat, die auf den Erwerb der Anwartschaft folgte. Diese Auslegung entspreche nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Zweck der Vorschrift, die einmal aus sozialen Gründen den Arbeitslosen, die nur kurzfristig beschäftigt waren, den Zutritt zur Arbeitslosenunterstützung möglichst erleichtern und ferner aus arbeitspolitischen Gründen die Bereitwilligkeit zur Aufnahme auch kurzfristiger Arbeit fördern wolle.

Schiebt sich dagegen zwischen zwei Zeiträume, in denen Arbeitslosenunterstützung bezogen wird, eine Beschäftigung von mehr als 13 Wochen ein und wird der darauffolgende Unterstützungsbezug durch eine kürzere Beschäftigung unterbrochen, so sind gemäß einem weiteren Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 17. April 1935 (RABl. I S. 133) nach dem Aufhören der letzten (kurzfristigen) Beschäftigung für die erneute Berechnung der Wartezeit nur diejenigen Wartetage in Betracht zu ziehen, die der Arbeitslose nach der Beendigung der längeren Beschäftigung zurückgelegt hat.

Arbeitslosenversicherung der Hausgewerbetreibenden

Gemäß § 75 c AVAVG. ist die Tätigkeit von Z w i s c h e n m e i s t e r n, die nicht den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen, versicherungsfrei; im übrigen ist die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern versicherungspflichtig, soweit der Verwaltungsrat der Reichsanstalt dies mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnet. Doch sind die A r b e i t g e b e r versicherungsfreier Hausgewerbetreibender und Heimarbeiter, soweit die Beschäftigung nur auf Grund des § 75 c versicherungsfrei ist, gemäß § 143 c AVAVG. b e i t r a g s p f l i c h t i g; sie zahlen soviel, wie sie im Falle der Versicherungspflicht der Beschäftigung als Arbeitgeberanteil des Beitrages zahlen müßten, an die Stelle, die dann Einzugsstelle wäre. Wie das Reichsversicherungsamt hierzu in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 16. Januar 1935 (RABl. IV S. 184) feststellt, bezieht sich die Beitragspflicht der Arbeitgeber auch auf gemäß § 75 c von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreite Zwischenmeister, da auch die Zwischenmeister „Hausgewerbetreibende" im Sinne des § 143 c AVAVG. sind. In der Begründung heißt es:

„Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts sind die Zwischenmeister als eine Untergruppe der Hausgewerbetreibenden anzusehen, und zwar sind es solche Hausgewerbetreibende, die selbst wieder Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter beschäftigen und in dieser Eigenschaft zwischen dem Unternehmer und den ausführenden Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern die Aufträge und die Ablieferung der fertigen Waren vermitteln. Daß auch das AVAVG. die Zwischenmeister nur als eine Unterart der Hausgewerbetreibenden betrachtet wissen will, ergibt sich weiter aus den Worten „im übrigen", mit denen § 75 c Absatz 2 AVAVG. unmittelbar an Absatz 1 anschließt, die also einen deutlichen Hinweis auf die Zusammengehörigkeit der beiden Gruppen enthalten. Der Absatz 1 greift nur eine bestimmte Gruppe von Zwischenmeistern, nämlich solche, die nicht den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen, heraus und befreit sie schlechthin von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Diese Sonderregelung nimmt sie aber nicht aus dem Oberbegriff der Hausgewerbetreibenden überhaupt heraus und trifft auch keinerlei Sonderregelung für die Beitragspflicht der Arbeitgeber, die etwa von der Beitragspflicht versicherungsfreier Hausgewerbetreibender, wie sie im § 143 c AVAVG. geregelt ist, abweicht. Für sie gilt also gerade die Regelung des § 143 c AVAVG., der die Arbeitgeber aller versicherungsfreien Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter, darunter also auch der in § 75 c Absatz 1 genannten Zwischenmeister, für beitragspflichtig erklärt. Dies ist auch der Sinn und Zweck der Vorschrift. Durch diese Regelung sollte ersichtlich dem Anreiz entgegengewirkt werden, daß eine verschiedene Behandlung der Beitragspflicht bei Arbeitgebern, die nur Hausgewerbetreibende, und solchen, die Arbeitnehmer beschäftigen, im Hinblick auf §§ 143 a, b entstände."

Ueberleitung im Saarland

Die Arbeitslosenhilfe wird vom 1. März 1935 an im Saarland nach den reichsrechtlichen Vorschriften durchgeführt. Die näheren Einzelheiten regelt die Verordnung zur Ueberleitung der Arbeitslosenhilfe im Saarland vom 16. Februar 1935 (RGBl. I S. 244). Für die Arbeitsvermittlung und die Berufsberatung gelten danach vom 1. März 1935 an im Saarland die reichsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme

der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer (s. oben „Ausländische Arbeitnehmer im Saarland"). Auch das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 381 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 4 S. 46) und die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (RGBl. I S. 786 — s. a. InfBl. Nr. 7/8 S. 91) gelten vom 1. März 1935 an im Saarland; der Präsident der Reichsanstalt bestimmt, inwieweit Anordnungen, die er auf Grund des genannten Gesetzes oder der genannten Verordnung erlassen hat, im Saarland einzuführen sind (s. oben „Zuzugssperre im Saarland").

Die unterstützende Arbeitslosenhilfe wird im Saarland nach den bisher geltenden Vorschriften von den bisher zuständigen Stellen durchgeführt. In einem Runderlaß vom 16. April 1935 (III 7171/43) hat der Präsident der Reichsanstalt die Arbeitsämter unter Hinweis auf das geltende Recht der unterstützenden Arbeitslosenhilfe im Saarland angewiesen, die Unterstützungsempfänger durch einen deutlich sichtbaren Aushang in den Amtsräumen davor zu warnen, eigenmächtig in das Saarland einzuwandern, da sie sonst unter Umständen den Verlust ihrer Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung zu gewärtigen haben.

Oeffentliche Fürsorge

Ueberleitung im Saarland

Die Ueberleitung des Fürsorgerechts im Saarland ist durch eine Verordnung vom 23. März 1935 (RGBl. I S. 416) geregelt. Am 1. April 1935 sind danach die folgenden fürsorgerechtlichen Vorschriften im Saarland in Kraft getreten: Die §§ 1—28 und der § 38 der Verordnung über die Fürsorgepflicht, die §§ 1—35 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, die §§ 1—4, 6, 7 und 9 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in der nach der Fürsorgepflichtverordnung geltenden Fassung, die §§ 1 bis 11 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe, die §§ 1 bis 25 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter sowie die §§ 1, 2, 4 und 5 der Ausführungsverordnung hierzu. Ferner finden im Saarland vom gleichen Tage an grundsätzlich die preußischen Ausführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen zur öffentlichen Fürsorge sinngemäß Anwendung.

Landesfürsorgeverband ist das Saarland; die Verwaltung des Landesfürsorgeverbandes führt der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. Bezirksfürsorgeverbände sind der Stadtkreis Saarbrücken und die Landkreise (Bezirke).

Notstandsgemeinden

Nachdem schon bisher die meisten größeren Städte in der Umgebung Frankfurts, wie z. B. Wiesbaden, Offenbach und Mainz, zu Notstandsgemeinden erklärt worden waren (siehe Inf.-Bl. 1935 Nr. 1 S. 5), ist nunmehr auch die Stadt Frankfurt a. M. vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern als Notstandsgemeinde anerkannt worden. Durch diese Anerkennung wird der Bezirksfürsorgeverband Frankfurt gemäß § 33 der Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge ermächtigt, die Fürsorge für Neuzuziehende unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder unter Ablehnung offener Pflege auf Anstaltspflege zu beschränken (Pressenotiz vom 4. Mai 1935).

Ferner wird in einer Pressenotiz vom 15. Mai 1935 erneut dringend vor einem Zuzug nach Berlin gewarnt, da Berlin als Notstandsgemeinde und als Sperrbezirk erklärt worden ist; der Zuzug nach Berlin ist daher für Hilfsbedürftige und für Personen, die eine Arbeitnehmertätigkeit in Berlin aufnehmen wollen, in der Regel mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden (Inf.-Bl. 1934 Nr. 4 S. 46, 50).

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Wie der Reichs- und Preußische Minister des Innern in einem Runderlaß vom 28. Februar 1935 (MBliV. S. 301) ausführt, ist unter dem Ausdruck „Erwerbslosenunterstützung" im Sinne der Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. März 1934 (GS. S. 166, 251 — s. a. Inf.-Bl. 1934 Nr. 4 S. 48) jede Unterstützung zu verstehen, die Erwerbslose aus öffentlichen Mitteln beziehen. Die Verordnung erstreckt sich also nicht nur auf die Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosen- und Krisenunterstützung, sondern auch auf Wohlfahrtserwerbslose, und zwar bei diesen wiederum nicht nur auf die sogenannten anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen, die nach den Grundsätzen für die Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen gemäß der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 278) zu berücksichtigen sind, sondern auch auf die übrigen Wohlfahrtserwerbslosen, deren Unterstützung von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden allein getragen wird.

Unterstützung durch nichtunterhaltspflichtige Verwandte

Das Bundesamt für das Heimatwesen hat in einer Entscheidung vom 30. November 1934 (Bd. 86 S. 82) zu der Frage der Unterstützung Hilfsbedürftiger durch nichtunterhaltspflichtige Verwandte wie folgt Stellung genommen: „Der Gedanke der Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) geht dahin, daß alle Familienmitglieder, die Wohnung und Haushalt miteinander teilen, auch die nicht hilfsbedürftigen Personen, eine Gemeinschaft bilden, die einerseits als Bedarfsgemeinschaft, andererseits als Einkommensgemeinschaft und Gemeinschaft zu gegenseitiger Hilfe zu behandeln ist. Das Bundesamt für das Heimatwesen vertritt den Standpunkt, daß die Mitglieder einer solchen Gemeinschaft, wenn ein Familienmitglied der Hilfe bedarf, sittlich besonders verpflichtet sind, ihre Mittel und Kräfte für den gemeinsamen Bedarf zur Verfügung zu stellen, bevor Leistungen der öffentlichen Fürsorge in Anspruch genommen werden. Es ist daher berechtigt und sogar geboten, daß ein Fürsorgeverband, bei dem ein Antrag auf Unterstützung eines Mitglieds einer solchen Familiengemeinschaft gestellt ist, zunächst an die anderen — auch die nichtunterhaltspflichtigen — Mitglieder dieser Gemeinschaft, die ein Einkommen beziehen und zu helfen imstande sind, herantritt. Er wird dabei allerdings die Anforderungen an diese Mitglieder nicht überspannen dürfen; denn sonst würde sich die Gefahr ergeben, daß die Familiengemeinschaft aufgelöst wird. Damit würde vor allem auch den Fürsorgeverbänden selbst nicht gedient sein; denn die Fürsorgelasten würden dadurch nicht vermindert, sondern erhöht. Es muß deshalb die Aufgabe der Fürsorgeverbände sein, vorsichtig die in Betracht kommenden Belange gegeneinander abzuwägen. Häufig wird es genügen, wenn, wie dies regelmäßig geschieht, bei Bemessung der Unterstützung auch die Verhältnisse nichtunterhaltspflichtiger Angehöriger, mit denen der Unterstützte zusammenlebt, berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht angängig, die öffentliche Hilfe erst dann eintreten lassen zu wollen, wenn das gemeinsame Einkommen der Mitglieder einer Familiengemeinschaft die Unterstützungsrichtsätze nicht erreicht; vielmehr muß, vor allem, wenn den hilfsbedürftigen Familienmitgliedern Unterhaltsansprüche gegen die Nichthilfsbedürftigen nicht zustehen, ein angemessener, nicht zu gering zu berechnender Spielraum belassen werden. Eine andere rechtliche Beurteilung der hier fraglichen Fälle ist nach Lage des zur Zeit geltenden Rechts nicht möglich. Der Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge (§ 21 FV.) ist in seiner Anwendbarkeit bedingt durch die gesetzlichen Verpflichtungen Dritter. Er findet dort seine Grenze, wo ein gesetzlich Nichtverpflichteter freiwillig nicht helfen will. Es muß dem Gesetzgeber überlassen bleiben, inwieweit er im Zug der Neugestaltung des deutschen Rechts nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates den Gedanken der Selbsthilfe innerhalb der Familie über das zur Zeit maßgebende Recht hinaus stärker zur Geltung bringen und damit für die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge einen erweiterten Raum schaffen will."

Erwerbsbefähigung Körperbehinderter

Der Regierungspräsident in Stettin hat durch Bescheid vom 26. Februar 1935 (Gesch.-Z. I. W. 1 — „Wohlfahrtsrechtsprechung" 1935 S. 41) einen Bezirksfürsorgeverband für verpflichtet erklärt, einer jüdischen hilfsbedürftigen Blinden die Unterstützung von 15 RM monatlich auch während der Zeit ihrer Ausbildung in einer Blindenanstalt weiter zu zahlen. In den Gründen heißt es:

„Die hilfsbedürftige Blinde soll durch die Ausbildung in einer Blindenanstalt in Berlin in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Es ist beantragt, ihr während der Ausbildungszeit die zur Zeit gezahlte Unterstützung von 15 RM monatlich weiter zu bewilligen. Es ist zwar zweifelhaft, ob es gelingt, die Blinde erwerbs-

fähig zu machen; es besteht aber immerhin die Möglichkeit dazu. Ob sie als Jüdin später Verdienstmöglichkeit haben wird, ist nicht entscheidend. Auch bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln ist die Schaffung der Erwerbsbefähigung Pflichtaufgabe der Fürsorge; die Kräfte derartig Schwererwerbsbeschränkter sollen ebenfalls dem Wirtschaftsleben nutzbar gemacht werden. Nur dann, wenn die Erfolglosigkeit des Versuchs, einen solchen Hilfsbedürftigen erwerbsfähig zu machen, mit Sicherheit vorauszusehen ist oder sich bereits herausgestellt hat, braucht er nicht unternommen zu werden. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Außerdem handelt es sich nicht um die Uebernahme der Kosten der Ausbildung, sondern lediglich um die Weiterzahlung der Unterstützung von 15 RM monatlich während der Ausbildungszeit. Eine Mehrbelastung des Bezirksfürsorgeverbandes tritt also nicht ein.

Unter diesen Umständen ist dem Antrage auf Weitergewährung der laufenden Unterstützung auch während der Zeit der Ausbildung in einer Blindenanstalt stattzugeben."

Anstaltsaufenthalt von Geisteskranken

Durch das „Gesetz über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken" vom 29. April 1935 (RGBl. I S. 565) ist der folgende § 21 b in die Fürsorgepflichtverordnung eingefügt worden:

„Wird ein Geisteskranker aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in einer Anstalt untergebracht, so hat im Verhältnis zur Polizei die öffentliche Fürsorge die Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen, wenn der Geisteskranke den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Tragung der Kosten, die durch den Vollzug der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf Grund des § 42 b des Strafgesetzbuchs erwachsen."

Ausländer

Ausländern ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit gemäß § 34 RGr. Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe zu gewähren; nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten; die übrigen Bestimmungen der öffentlichen Fürsorge gelten für Ausländer nur, soweit es die Reichsregierung oder ein Staatsvertrag bestimmt. Diese Grundsätze hindern die Länder und, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, auch die Fürsorgeverbände jedoch gemäß § 35 RGr. nicht, den Hilfsbedürftigen darüber hinaus Hilfe zu gewähren. So hat das Bundesamt für das Heimatwesen in einer Entscheidung vom 1. Oktober 1934 (Bd. 86 S. 38) festgestellt, daß die Beseitigung einer schweren, menschenunwürdigen Verunstaltung des Gesichts, die weitgehende berufliche und soziale Nachteile mit sich bringt, auf operativem Wege (Gesichtsplastik) eine Krankenhilfe im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstabe b RGr. ist und auch auf dem Gebiete der Ausländerfürsorge noch eine Hilfe im Sinne des auch für § 34 geltenden § 35 RGr. bedeutet.

Kulturpolitik

Hochschulen

Zeugnis der Hochschulreife

Das Zeugnis der Hochschulreife, das für die im Schuljahr 1934 erworbenen Reifezeugnisse der deutschen höheren Schulen als verbindlich für den Besuch der Hochschulen gefordert wurde (s. InfBl. 1934 Nr. 1 S. 7), ist durch einen Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 9. Februar 1935 (RMinAmtsbl. S. 69) aufgehoben worden. Wie in dem Erlaß näher ausgeführt wird, hat der Besuch aller Hochschulen stark abgenommen, so daß die für das Schuljahr 1934 getroffene zahlenmäßige Beschränkung der Berechtigung für die Zukunft nicht mehr erforderlich erscheint. Die Entlastung der deutschen Hochschulen soll in Zukunft durch eine sorgfältige und während der gesamten Schulzeit andauernde, auf alle Klassen an der höheren Schule bis zur Reifeprüfung sich erstreckende Schülerauslese nach den Grundsätzen, die der Minister in einem nachfolgenden Erlaß über die Schülerauslese an den höheren Schulen Deutschlands (s. unten „Schülerauslese an den höheren Schulen") niedergelegt hat, erreicht werden.

Höchstziffern in den Großstädten

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch Erlaß vom 20. März 1935 (RMinAmtsbl. S. 112) folgende Studenten-Höchstziffern festgesetzt: Universitäten Berlin 5600, Frankfurt a. M. 1400, Köln a. Rh. 2300, Leipzig 3100, Hamburg 1600, München 5000, Münster i. Westf. 2500; Technische Hochschulen Berlin 1800, München 1800, Dresden 1400. Innerhalb der Fakultäten soll die Verteilung derart erfolgen, daß 70 v. H. der Zahlen des Sommersemesters 1934 erreicht werden dürfen. Der danach verbleibende Rest ist so zu verwenden, daß Härtefälle vermieden werden, insbesondere daß auf alle Fälle bedürftigen ortsansässigen Studenten das Studium in ihrer Heimatstadt ermöglicht wird. Schriftliche Anträge auf Immatrikulation sind in der Reihenfolge des Eingangs zu berücksichtigen. Auf Ausländer finden diese Bestimmungen keine Anwendung; Ausländer sind in die Höchstzahl nicht mit einbegriffen.

Literatur

„Die Gestaltung der Hochschulreife", MinR. Prof. Dr. Metzner in „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" 1935 S. 63*.

Höhere Schulen

Schülerauslese an den höheren Schulen

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat am 27. März 1935 (RMinAmtsbl. S. 125) folgende Richtlinien über die Schülerauslese an den höheren Schulen erlassen:

„Die Aufgabe der höheren Schule ist es, den körperlich, charakterlich und geistig besonders gut veranlagten Teil der deutschen Jugend so zu erziehen, daß er fähig wird, später in gehobenen oder führenden Stellen unser politisches, kulturliches und wirtschaftliches Volksleben maßgebend mitzugestalten.

Die höhere Schule hat daher die Pflicht, unter den zu ihr kommenden Jugendlichen eine Auslese zu treffen, welche die Ungeeigneten und Unwürdigen ausscheidet, um die Geeigneten und Würdigen um so mehr fördern zu können. Die ständige Prüfung muß sich auf die körperliche, charakterliche, geistige und völkische Gesamteignung erstrecken.

I. Körperliche Auslese

1. Jugendliche mit schweren Leiden, durch die die Lebenskraft stark herabgesetzt ist und deren Behebung nicht zu erwarten ist, sowie Träger von Erbkrankheiten sind nicht geeignet und werden daher nicht in die höhere Schule aufgenommen. In Zweifelsfällen ist ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen.

2. Jugendliche, die eine dauernde Scheu vor Körperpflege zeigen und dieses Verhalten trotz aller Erziehungsversuche nicht ablegen, werden von der höheren Schule verwiesen.

3. Ebenso führt ein dauerndes Versagen bei den Leibesübungen, das sich vor allem in Mangel an Willen zu körperlicher Härte und Einsatzbereitschaft äußert, zur Verweisung, wenn nicht Amtsarzt und Sportlehrer ein Verbleiben befürworten.

II. Charakterliche Auslese

1. Wer durch sein allgemeines Verhalten in und außer der Schule gröblich gegen Sitte und Anstand verstößt, ist von der Schule zu verweisen.

2. Fortgesetzte Verstöße gegen Kameradschaftlichkeit und Gemeinschaftssinn ziehen nach vergeblichen Besserungsversuchen die Verweisung von der Schule nach sich.

3. Dasselbe geschieht bei dauernden Verstößen gegen Zucht und Ordnung und gegen Ehrlichkeit, die

auf einen grundsätzlichen Mangel an Einfügungs- und Ordnungssinn und anderseits an Offenheit deuten.

III. Geistige Auslese

1. Die geistige Auslese erfolgt auf der Grundlage der für die einzelnen Klassen und Stufen in den Lehrplänen geforderten Denkfähigkeit, geistigen Reife und Kenntnisse.

2. Entscheidend ist hier nicht die Summe angelernten Wissensstoffes, sondern die geistige Gesamtreife.

3. Grundsätzlich gilt ein Schüler als versetzungsreif, wenn er in allen Geistesfächern das Klassenziel erreicht hat. Wertvoller als ein allgemeines Genügen ist jedoch, daß wenigstens auf einzelnen Gebieten Höherleistungen vorhanden sind. Um deretwillen kann dann über Minderleistungen in anderen Einzelfächern hinweggesehen werden, vorausgesetzt, daß diese Minderleistungen nicht auf einem allgemeinen Mangel an Denkfähigkeit und geistiger Reife beruhen.

IV. Völkische Auslese

1. Arische Schüler dürfen hinter nichtarischen nicht zurückgesetzt werden. Es ist daher nicht angängig, an Nichtarier (im Sinne des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und seiner Nachträge) irgendwelche Vergünstigungen zu geben (Schulgelderlaß, freie Lehrmittel, Erziehungsbeihilfen und dergl.), solange sie arischen Schülern versagt werden.

2. Schüler, die durch ihr Verhalten in und außer der Schule die Volksgemeinschaft oder den Staat wiederholt schädigen, sind von der Schule zu verweisen.

V. Einzelbestimmungen

1. Die Aufnahme in die Sexta (1. Klasse der höheren Schule) findet auf Grund eines Gutachtens der Grundschule und einer schriftlichen, mündlichen und körperlichen Eignungsprüfung an der höheren Schule statt.

Ein Schüler kann von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn sein Grundschulzeugnis im Durchschnitt mindestens gut ist und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dem entspricht.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis voll genügend ist.

Hat eine größere Zahl von Schülern die Prüfung bestanden, als die Schule aufnehmen kann, so sollen sie in der Reihenfolge ihrer Gesamteignung aufgenommen werden. Arier haben vor Nichtariern den Vorzug.

Wer nicht aufgenommen worden ist, darf sich nach einem Jahr noch einmal melden, falls das Ergebnis nicht völlig ungenügend war.

Wer die Prüfung bestanden hat, aber aus Platzmangel nicht aufgenommen ist, kann — unbeschadet der beschränkenden Bestimmungen für Nichtarier — nach einem Jahr ohne weitere Prüfung aufgenommen werden.

2. Wer in der untersten Klasse (Sexta) das Klassenziel nicht erreicht, hat die höhere Schule zu verlassen, wenn der Anstaltsleiter ihn nach Anhören der in der Klasse unterrichtenden Lehrer für ungeeignet hält. Der Besuch einer höheren Schule scheidet damit zunächst aus, doch können die Entlassenen sich später nochmals, jedoch frühestens nach drei Jahren, für die Untertertia (4. Klasse einer neunstufigen oder 1. Klasse einer Aufbauschule) melden.

3. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse gelten die Bestimmungen zu 1 sinngemäß.

4. Wer zweimal das Ziel der gleichen Klasse nicht erreicht, wird von der höheren Schule verwiesen. Erreicht ein Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Klassen das Ziel nicht, so hat er gleichfalls auszuscheiden, wenn nicht nachweislich vorübergehende gesundheitliche Störungen die Ursache des Mißerfolges waren.

Erreicht ein Schüler in einer späteren Klasse das Ziel abermals nicht, so kann seine Verweisung beschlossen werden.

5. Für die U III im Falle der Ziffer 2 (4. Klasse) und an den Aufbauschulen gelten dieselben Bestimmungen wie für die VI. Doch ist hier besonders sorgfältig zu prüfen, ob nicht Wachstumshemmungen oder stärkere gesundheitliche Störungen den Erfolg in der Klasse beeinflußt haben.

6. Eine besonders scharfe Auslese ist beim Uebergang auf die Oberstufe nötig.

Wer das Klassenziel der Untersekunda (6. Klasse) in einem Jahre nicht erreicht, darf in der Regel nicht zum Besuch der Oberstufe zugelassen werden.

7. In die Unterprima (8. Klasse) sollen nur solche Schüler gelangen, deren geistige, charakterliche und sportliche Entwicklung die sichere Gewähr für eine erfolgreiche Mitarbeit in der Prima (8. und 9. Klasse) bietet. Im allgemeinen werden es gerade die Schüler sein, die auf irgendeinem Gebiete der Schule Ueberdurchschnittliches leisten, selbst wenn dem Minderleistungen auf einzelnen anderen Gebieten gegenüberstehen.

8. Die Zulassung zur Reifeprüfung bedarf keines besonderen Verfahrens. Sie erfolgt nach denselben Grundsätzen, die für die Versetzung in eine höhere Klasse gelten.

9. Ein Schüler ist nur dann zu versetzen, wenn erwartet werden kann, daß er in der nächsten Klasse erfolgreich mitzuarbeiten in der Lage ist. Es ist in das pflichtmäßige Ermessen des Anstaltsleiters gestellt, wieweit er über nicht genügende Leistungen in einzelnen Fächern hinwegsehen oder auf außergewöhnliche Umstände Rücksicht nehmen will, welche die Entwicklung des Schülers vorübergehend gehemmt haben. Hierbei sind die Gesamtpersönlichkeit des Schülers, wie sie sich im Schulzimmer und auf dem Sportplatz bewährt hat, und etwaige Höherleistungen im Sinne dieser Bestimmungen gebührend zu werten.

Nachhilfestunden sind möglichst einzuschränken.

10. Eine gleichmäßige strenge Beurteilung der Schülerleistungen in Klasse und Prüfung über das ganze Reich hin wird sich durch Einzelvorschriften nicht erreichen lassen. Sie kann nur aus dem Verantwortlichkeitsgefühl der Lehrerschaft vor Volk und Staat erwachsen. Immerhin soll durch häufige Nachprüfung der Anstalten seitens der vorgeordneten Behörden dafür Sorge getragen werden, daß dieses völkische Verantwortungsbewußtsein wach bleibt und geschärft wird.

Die Anstaltsleiter haben die Pflicht, sich im Laufe des Schuljahres von dem Stand der Klassen häufiger zu überzeugen.

11. Die Zeugnisse haben in Zukunft zu enthalten

a) eine allgemeine Beurteilung des körperlichen, charakterlichen und geistigen Strebens und Gesamterfolges. Diese ist nicht in Noten auszudrücken;

b) eine Wertung der Leistungen in den Einzelfächern. Dabei sind überall die Urteile 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (genügend), 4 (nicht genügend) anzuwenden. Zwischennummern sind in den Zeugnissen nicht statthaft.

12. Wo es sich um die Beurteilung gesundheitlicher Hemmungen handelt, ist vor der schulärztlichen Untersuchung auch das Urteil des Sportlehrers einzuholen.

13. Bei allen Erziehungsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die zu einer Verweisung von der Schule führen könnten, hat die Schule nach Möglichkeit rechtzeitig die Eltern aufmerksam zu machen und sie auf die Folgen hinzuweisen.

14. Die Verweisung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verfügt der Anstaltsleiter nach Anhören der in der Klasse unterrichtenden Lehrer, in den Fällen I und II der Gesamtlehrerschaft. Sie schließt eine Wiederaufnahme in eine andere höhere Schule aus.

Bei der Entscheidung ist sorgfältig zu prüfen, ob die Mängel nicht auf vorübergehenden gesundheitlichen Störungen beruhen.

15. Bei allen aussondernden Maßnahmen auf Grund mangelhafter geistiger Leistungen sind die körperlichen und charakterlichen Fähigkeiten voll mitzuwerten. Wenn der Schüler hervorragende Führereigenschaften besitzt und getätigt hat, ist besonders wohlwollend zu verfahren.

Gute rein verstandesmäßige Leistungen können jedoch nicht als Ausgleich charakterlicher Mängel angesehen werden.

16. An Nichtschüler, die sich zu einer Schluß- oder Reifeprüfung melden, sind dieselben Anforderungen auf körperlichem, charakterlichem und geistigem Gebiet zu stellen wie an Schüler. Die Zulassung von Nichtariern unterliegt ausschließlich meiner Entscheidung.

17. Arier, die auf Grund der Auslesebestimmungen vom Besuch der höheren Schule ausgeschlossen sind, können sich nach angemessener Zeit als Nichtschüler zu einer Schlußoder Reifeprüfung melden. Doch haben sie dann — besonders in den Fällen der Abschnitte I und II — den Nachweis zu führen, daß sie die seinerzeit gerügten Mängel beseitigt haben; der Leiter des Prüfungsausschusses hat diesen Nach-

weis zu prüfen und auch schon im Zweifelsfalle die Zulassung abzulehnen.

Nichtarier, die von der höheren Schule verwiesen sind, werden zu Schluß- und Reifeprüfungen nicht zugelassen."

Zahl der jüdischen Schüler

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung veröffentlicht unter dem 5. April 1935 (RMinAmtsbl. S. 148) eine Statistik über die höheren Lehranstalten in Preußen nach dem Stand vom 1. Mai 1934. Die Gesamtzahl der Schüler an den öffentlichen höheren Schulen in Preußen betrug danach 355 362 Schüler, davon 240 492 Knaben und 114 870 Mädchen; auf den privaten höheren Lehranstalten wurden 5037 Knaben und 35 784 Mädchen, zusammen 40 821 Schüler gezählt. Auf den privaten und öffentlichen höheren Schulen insgesamt wurden 245 529 Knaben und 150 654 Mädchen, zusammen 396 183 Schüler gezählt.

In der Statistik befinden sich auch eingehende Angaben über das Religionsbekenntnis und die Rassezugehörigkeit der Schüler. Unter den reichsdeutschen Schülern waren auf den öffentlichen und privaten höheren Schulen in Preußen insgesamt 382 145 Arier, davon 237 997 Knaben und 144 148 Mädchen. Die Nichtarier wurden entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 225 — s. a. InfBl. 1933 Nr. 2 S. 5) aufgeteilt in Nichtarier mit arischem Einschlag (Halbarier), Kinder von Frontkämpfern und „sonstige". Nichtarier mit arischem Einschlag waren auf den öffentlichen höheren Schulen in Preußen 1359 Knaben und 1073 Mädchen, zusammen 2432 Schüler, auf den privaten Lehranstalten 14 Knaben und 208 Mädchen, zusammen 222 Schüler, auf den öffentlichen und privaten Lehranstalten in Preußen insgesamt 1373 Knaben und 1281 Mädchen, zusammen 2654 Schüler. Nichtarier als Kinder von Frontkämpfern wurden auf den öffentlichen höheren Lehranstalten 2487 Knaben und 2009 Mädchen, zusammen 4496 Schüler, auf den privaten höheren Lehranstalten 145 Knaben und 446 Mädchen, zusammen 591 Schüler, in Preußen insgesamt 2632 Knaben und 2455 Mädchen, zusammen 5087 Schüler, gezählt. „Sonstige Nichtarier" waren auf den öffentlichen höheren Lehranstalten 1563 Knaben und 1125 Mädchen, zusammen 2688 Schüler, auf den privaten höheren Lehranstalten 132 Knaben und 284 Mädchen, zusammen 416 Schüler, in Preußen insgesamt 1695 Knaben und 1409 Mädchen, zusammen 3104 Schüler. Den 382 145 reichsdeutschen arischen Knaben und Mädchen auf den höheren Schulen stehen also 10 845 nichtarische Schüler aus den drei genannten Gruppen gegenüber. Dazu kommen noch 3193 Ausländer, bei denen eine Feststellung der Rassezugehörigkeit nicht stattgefunden hat. Das Hauptkontingent an Nichtariern stellt Berlin; hier wurden gegenüber 63 505 arischen Knaben und Mädchen, die die höheren Lehranstalten besuchen, 641 Knaben und 586 Mädchen als Nichtarier mit arischem Einschlag, 839 Knaben und 783 Mädchen als nichtarische Kinder von Frontkämpfern, 646 Knaben und 509 Mädchen als „sonstige Nichtarier" gezählt; insgesamt besuchten danach 4004 Nichtarier in Berlin die höheren Schulen. Die zweitgrößte Beteiligung von Nichtariern auf den höheren Schulen weist Hessen-Nassau mit 1805 nichtarischen Schülern auf, sodann folgt die Rheinprovinz mit 1614 Nichtariern.

Dem Religionsbekenntnis nach waren auf den öffentlichen höheren Schulen in Preußen jüdisch 4355 Knaben und 3421 Mädchen, zusammen 7776 Schüler, auf den privaten höheren Schulen 477 Knaben und 868 Mädchen, zusammen 1345 Schüler; insgesamt wurden also auf den öffentlichen und privaten höheren Schulen Preußens 4832 Knaben und 4289 Mädchen, zusammen 9121 jüdische Schüler gezählt, die sich auf die einzelnen Provinzen wie folgt verteilen: Berlin 3294, Hessen-Nassau 1693, Rheinprovinz 1433, Niederschlesien 745, Westfalen 443, Hannover 351, Oberschlesien 284, Ostpreußen 264, Sachsen 211, Brandenburg 169, Pommern 167, Schleswig-Holstein 44, Grenzmark 23.

Literatur

„Rasse und Erziehung" Dr. Frercks in „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" 1935 S. 39*.

„Schülerauslese an den höheren Schulen", MinR. Dr. Benze in „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" 1935 S. 83*.

„Rasse und Schule", Dr. W. Groß in „Westfälische Landeszeitung Rote Erde", Dortmund 25. April 1935.

Reichskulturkammer

Das Recht der Reichskulturkammer

Eine Sammlung der für den Kulturstand geltenden Gesetze und Verordnungen sowie insbesondere aller amtlichen Anordnungen und Bekanntmachungen der Reichskulturkammer und ihrer Einzelkammern ist nach dem Stand vom 31. Dezember 1934 von Dr. Karl-Friedrich Schrieber herausgegeben worden (Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1935); die Sammlung soll durch halbjährliche Ergänzungsbände auf dem laufenden gehalten werden.

Reichsschrifttumskammer

Unerwünschtes Schrifttum

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat unter dem 25. April 1935 die folgende Anordnung über schädliches und unerwünschtes Schrifttum erlassen:

„Es gehört zu den Obliegenheiten der Reichsschrifttumskammer, das deutsche Kulturleben von allem schädlichen und unerwünschten Schrifttum reinzuhalten. Dieses Reinigungswerk, das insbesondere auch die Jugend vor verderblichen Einflüssen schützt, ist, nicht zuletzt dank der Mitarbeit des Buchhandels, in allen seinen Verzweigungen soweit gediehen, daß das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926 (RGBl. I S. 505) als überholt angesehen werden konnte. Dieses Gesetz ist daher am 10. April 1935 (RGBl. I S. 541) aufgehoben worden. Für die künftige Regelung erlasse ich auf Grund des § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) folgende Anordnung:

§ 1. Die Reichsschrifttumskammer führt eine Liste solcher Bücher und Schriften, die das nationalsozialistische Kulturwollen gefährden. Die Verbreitung dieser Bücher und Schriften durch öffentlich zugängliche Büchereien und durch den Buchhandel in jeder Form (Verlag, Ladenbuchhandel, Versandbuchhandel, Reisebuchhandel, Leihbüchereien usw.) ist untersagt.

§ 2. Die Reichsschrifttumskammer führt eine weitere Liste solcher Bücher und Schriften, die zwar nicht in die in § 1 erwähnte Liste aufzunehmen, jedoch ungeeignet sind, in die Hände Jugendlicher zu gelangen. Solche Schriften dürfen:

1. nicht in Schaufenstern und allgemein zugänglichen Bücherständen öffentlich ausgelegt werden,
2. nicht durch Reisende, Bücherkarrenhändler, Ausstellungshändler und sonstige Händler ohne festen Verkaufsraum vertrieben werden,
3. nicht an Jugendliche unter 18 Jahren ausgehändigt werden.

§ 3. Wer gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verstößt, rechtfertigt die Annahme, daß er die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) nicht besitzt. Er hat somit den Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer zu gewärtigen. Sofern er nicht Mitglied der Reichsschrifttumskammer ist, kann ihm die etwa erteilte Erlaubnis für den Vertrieb von Büchern und Schriften entzogen werden. In leichteren Fällen können nach § 28 der genannten Durchführungsverordnung Ordnungsstrafen verhängt werden.

§ 4. Anträge auf Aufnahme in die Listen der §§ 1 und 2 sind an die Reichsschrifttumskammer zu richten. Die Entscheidung darüber fällt der Präsident der Reichsschrifttumskammer im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda; im Falle des § 2 ist außerdem die Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung einzuholen.

§ 5. Rein wissenschaftliches Schrifttum ist von dieser Regelung ausgenommen; doch können auch rein wissenschaftliche Schriften auf die in § 1 erwähnte Liste gesetzt werden, wenn der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung es wünscht oder damit einverstanden ist.

§ 6. Verbote, die nach den bisherigen Bestimmungen ausgesprochen sind, werden durch diese Anordnung nicht aufgehoben."

Neuordnung im Buchhandel

In einer Versammlung des Gaues Groß-Berlin des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V. gab der Geschäftsführer des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler, Dr. Heß, Leipzig, einen

Ueberblick über die jetzige Organisation des Buchhandels. Danach fallen dem nach ursprünglicher Eingliederung in die Reichsschrifttumskammer jetzt wieder außerhalb der Reichskulturkammer stehenden Börsenverein mit freiwilliger Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit zahlreicher ausländischer Buchhändler sowie der den verschiedensten Kammern der Reichskulturkammer angehörenden Buch-, Kunst-, Musikalien- und Zeitschriftenverleger, -händler und -grossisten die alle Sparten des Buchhandels gemeinsam berührenden Fragen, insbesondere die der Regelung des buchhändlerischen Verkehrs- und Verkaufsrechtes zu. Dagegen ist der Bund Reichsdeutscher Buchhändler die Zwangsorganisation aller der Reichsschrifttumskammer unterfallenden Verleger, Händler, Grossisten, Vertreter und Angestellten sowie der Leihbüchereien und hat die ständischen Aufgaben des reichsdeutschen Buchhandels zu verfolgen. Die Gesamtmitgliederzahl des Bundes beträgt rund 25 000, während der Börsenverein zur Zeit rund 7700 Mitglieder zählt.

Schutz der Bezeichnung „Buchhandlung" und „Buchhändler"

Nach einer Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 6. Februar 1935 dürfen die Bezeichnung „Buchhandlung" und „Buchhändler" oder Bezeichnungen, in denen das Wort „Buchhandlung" oder „Buchhändler" vorkommt, nur Unternehmen oder Personen führen, welche die Mitgliedschaft in dem zuständigen Fachverband der Reichsschrifttumskammer, dem „Bund Reichsdeutscher Buchhändler", Leipzig, erworben haben oder die Mitgliedschaft in einer anderen Einzelkammer der Reichskulturkammer besitzen und als buchhändlerischer Nebenbetrieb in die Stammrolle der Neben- und Kleinbetriebe im „Bund Reichsdeutscher Buchhändler" eingetragen sind.

Leihbüchereien

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Anordnung vom 7. Februar 1935 die Neueröffnung und Wiedereröffnung von Leihbüchereien bis auf weiteres untersagt. Der Neueröffnung einer Leihbücherei wird die Erweiterung durch bisher nicht dazu benutzte Räume, sofern diese mehr als den vierten Teil des vorhandenen Verkaufsraumes ausmachen, sowie die Uebernahme durch ein mehrere Leihbüchereien betreibendes Unternehmen gleichgeachtet. Ausnahmen können durch den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer zugelassen werden. Die Ueberlassung von Leihbüchereien darf nur an solche Personen erfolgen, die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer sind oder gegen deren Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer keine Bedenken bestehen. Die Verlegung einer Leihbücherei ist nur mit Genehmigung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer zulässig.

Herausgabe von Kalendern

Nach einer am 1. März 1935 in Kraft getretenen Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer ist die Herausgabe von Kalendern aller Art und kalenderartigen Schriften, die für das Jahr 1936 und die folgenden Jahre erstmals erscheinen und in die Zuständigkeit der Reichsschrifttumskammer fallen, nur mit Genehmigung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer gestattet. Die Anmeldung muß Angaben enthalten, die der Reichsschrifttumskammer ein Urteil über den Inhalt und die Vertriebsart des Kalenders ermöglichen. Der Vertrieb von Kalendern und kalenderartigen Schriften, die in Buch- und Heftform erscheinen, ist frühestens fünf Monate vor Beginn der Zeitspanne gestattet, für die diese Druckschriften bestimmt sind.

Treuhänder zur Abwicklung der laufenden Geschäfte

Gemäß einer Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 7. Februar 1935 wird für den Fall, daß durch einen wegen mangelnder Zuverlässigkeit und Eignung (§ 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz — Inf.-Bl. 1933 Nr. 16 S. 2) erfolgten Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer die Fortführung eines geschäftlichen Betriebes gleich welcher Art unmöglich gemacht ist, ein Treuhänder zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Liquidation des Betriebes bestimmt. Dieser Treuhänder hat die Vollmacht, kraft eigener Verantwortlichkeit alle dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sein Schlußbericht bedarf der Genehmigung des Präsidenten, der auch bestimmt, ob und in welcher Form die wirtschaftlichen Werte und die Arbeitsplätze erhalten werden sollen. Eine Beschwerde an den Präsidenten der Reichskulturkammer gegen den nach § 10 erfolgten Ausschluß und gegen die Einsetzung des Treuhänders hat nur dann eine aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der Reichskulturkammer ausdrücklich eine solche verfügt.

Reichsrundfunkkammer

Keine Befreiung von Rundfunkgebühren

Der Reichspostminister hat unter dem 25. März 1935 eine Neuregelung der Bestimmungen über die Ermäßigung und die Befreiung von Rundfunkgebühren (Nr. 125/1935 — Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 29 vom 27. März 1935) erlassen. Personen, die weder deutsche Reichsangehörige noch Danziger Staatsangehörige sind, und Nichtarier dürfen danach von Rundfunkgebühren nicht befreit werden.

Reichsmusikkammer

Zugehörigkeit zur Reichsmusikkammer

Der Präsident der Reichsmusikkammer hat am 5. Februar 1935 (Reichsanzeiger Nr. 42) unter Aufhebung der am 19. März und 26. April 1934 getroffenen Anordnungen eine am 1. März 1935 in Kraft getretene neue „Anordnung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikleben" erlassen. Berufsmusiker haben danach als Voraussetzung für die Berufsausübung die Mitgliedschaft der „Reichsmusikerschaft" in der Reichsmusikkammer zu erwerben (§ 2 Abs. 1); Berufsmusiker im Sinne dieser Anordnung sind Personen, welche die für die Ausübung einer musikalischen Betätigung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz (Inf.-Bl. 1933 Nr. 16 S. 2) besitzen und die musikalische Tätigkeit ständig derart ausüben, daß ihre Arbeitskraft zum überwiegenden Teil in Anspruch genommen ist; die Landesleiter der Reichsmusikkammer sind berechtigt, nach den vom Präsidenten der Reichsmusikkammer aufgestellten Richtlinien den Nachweis dieser Voraussetzungen zu verlangen (§ 1).

Der Nachweis der Mitgliedschaft bei der „Reichsmusikerschaft" wird durch einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsbuch oder vorläufige Ausweiskarte) erbracht, den der zuständige Landesleiter der Reichsmusikkammer aushändigt; der Mitgliedsausweis muß die Angabe enthalten, zu welcher musikalischen Betätigung das Mitglied berechtigt ist (§ 2 Abs. 2, 3). Berufsmusiker haben den Mitgliedsausweis bei Ausübung ihres Berufes stets bei sich zu führen und auf Verlangen den vom Präsidenten der Reichsmusikkammer zur Kontrolle bestellten Personen und jedem Polizeibeamten zur Einsichtnahme zu überlassen; die Kontrollpersonen können den Mitgliedsausweis gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung einziehen, wenn sich aus dem Mitgliedsausweis ein Beitragsrückstand ergibt; in der Empfangsbescheinigung wird die Frist vermerkt, innerhalb deren der Beitragsrückstand zu begleichen ist (§ 3).

Die Aufnahme von Berufsmusikern in die Reichsmusikkammer kann von einem öffentlichen Bedürfnis abhängig gemacht werden, wenn es sich um Personen handelt, die ihren Lebensunterhalt durch anderweitige als durch musikalische Tätigkeit erzielte Einnahmen bestreiten (§ 4).

Personen, die Musik nebenberuflich auszuüben beabsichtigen, werden von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, auf Antrag befreit, wenn ihre musikalische Tätigkeit sich als geringfügige oder gelegentliche im Sinne des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz (Inf.-Bl. 1933 Nr. 16 S. 2) darstellt. Zu diesem Zwecke ist ein Fragebogen für nebenberuflich musikausübende Personen auszufüllen. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der Präsident der Reichsmusikkammer. Personen, deren Antrag auf Befreiung vom Präsidenten der Reichsmusikkammer genehmigt worden ist, sind in einer bei der zuständigen Ortsmusikerschaft zu führenden Liste für nebenberuflich musikausübende Personen einzutragen. Ueber die Eintragung wird unentgeltlich eine besondere Bescheinigung ausgehändigt, die für sich allein jedoch noch nicht zur Ausübung einer nebenberuflichen musikalischen Betätigung berechtigt (§ 6). Je nach der Art der nebenberuflichen Musikausübung muß vielmehr hierzu noch ein besonderer Ausweis erworben werden (§ 7).

Wer nebenberuflich als Orchester-, Ensemblemusiker oder als Einzelspieler einer musikalischen Tätigkeit nachgehen will, hat von der für ihn zuständigen Ortsmusikerschaft einen Tagesausweis gegen eine Verwaltungsgebühr von 0,50 RM. zu lösen (§ 8). Wer nebenberuf-

lich Privatunterricht in der Musik erteilen will, erhält hierüber einen auf einen Monat befristeten Ausweis für nebenberufliche Musikerzieher gegen eine Verwaltungsgebühr von 1 RM.; die Anordnungen des Präsidenten der Reichsmusikkammer über die Unterrichtsbedingungen für den Privatunterricht in der Musik (Inf.-Bl. 1934 Nr. 7/8 S. 102) gelten für die nebenberuflichen Musikerzieher hinsichtlich des Entgelts entsprechend (§ 9). Wer nebenberuflich als Chorleiter tätig werden will, erhält hierüber einen auf einen Monat befristeten Ausweis für nebenberufliche Chorleiter gegen eine Verwaltungsgebühr von 1 RM. (§ 10). Wer nebenberuflich als musikalischer Leiter eines Volksmusikvereins, eines Laienorchesters oder einer Laienkapelle tätig werden will, erhält hierüber einen auf einen Monat befristeten Ausweis für nebenberufliche Musikleiter gegen eine Verwaltungsgebühr von 1 RM. (§ 11).

Diese Ausweise für nebenberufliche Musikausübung dürfen nur ausgestellt werden, wenn dadurch die Erwerbsmöglichkeiten der im Bezirke der Ortsmusikerschaft oder deren Umgebung vorhandenen Berufsmusiker der gleichen Berufssparte nicht beschränkt werden (§ 12). Wer in die Liste für nebenberuflich musikausübende Personen eingetragen ist und die Eintragungsbescheinigung ausgestellt erhalten hat, jedoch ohne die außerdem erforderlichen besonderen Ausweise für nebenberufliche Musikausübung einer nebenberuflichen musikalischen Tätigkeit nachgegangen ist, wird aus der Liste gestrichen; die Streichung zieht die Befreiung von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, sowie den Ausschluß wegen mangelnder Zuverlässigkeit und Eignung gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz (Inf.-Bl. 1933 Nr. 16 S. 2) nach sich (§ 13).

Jede Ausübung einer gemeinnützigen musikalischen Tätigkeit bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesleiters der Reichsmusikkammer; Anträge auf Genehmigung sind spätestens zehn Tage vorher unter Darlegung der Gründe, weswegen der Antragsteller einer gemeinnützigen musikalischen Tätigkeit nachgehen will, beim Leiter der zuständigen Ortsmusikerschaft einzureichen (§ 15).

Wer, ohne selbst den Beruf des Musikers auszuüben, Personen zum Zwecke der Musikausübung verpflichtet und diese einem Dritten zur Ausübung einer musikalischen Betätigung zuweist, ohne daß der Dritte Arbeitgeber des Zugewiesenen wird, muß Mitglied der Reichsmusikkammer sein (§ 18). Ebenso hat die Mitgliedschaft in der Reichsmusikkammer zu erwerben, wer, ohne selbst den Beruf des Privatmusikerziehers auszuüben, gewerbsmäßig Privatmusikerzieher zum Zwecke der Erteilung von Privatmusikunterricht verpflichtet (§ 19).

Wer in seinen gewerblichen Räumen regelmäßig oder gelegentlich Musikdarbietungen unterhaltender Art veranstaltet oder veranstalten läßt, wird widerruflich von der Pflicht, der Reichsmusikkammer anzugehören, befreit. Die Rückgängigmachung der Befreiung sowie der Ausschluß wegen mangelnder Zuverlässigkeit und Eignung gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz (InfBl. 1933 Nr. 16 S. 2) kann erfolgen, wenn zu den Musikveranstaltungen Personen herangezogen werden, die den Vorschriften dieser Anordnung nicht genügen (§ 20).

Die Neugründung und Wiedereröffnung von Orchestern oder von Kapellen, die sich hauptsächlich oder ausschließlich aus nebenberuflich musikausübenden Personen zusammensetzen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidenten der Reichsmusikkammer (§ 21).

Diese Anordnung findet auch auf Ausländer Anwendung. Berufsmusiker, die ihren ständigen Wohnort im Ausland haben und nur vorübergehend im Reichsgebiet beruflich tätig werden, können vom Präsidenten der Reichsmusikkammer von der Pflicht zur Eingliederung in die Reichsmusikkammer befreit werden (§ 23).

Personen, die den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandeln, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 RM bestraft werden. Außerdem kann die Nichtbeachtung dieser Anordnung durch die in dieser Anordnung als kammerpflichtig bezeichneten Personen als Mangel an Zuverlässigkeit im Sinne des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz (InfBl. 1933 Nr. 16 S. 2) angesehen werden und zum Ausschluß aus der Reichsmusikkammer führen. Der Ausgeschlossene verliert das Recht zur Berufsausübung (§ 24).

Erteilung von Privatmusikunterricht

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung macht in zwei Erlassen vom 23. Januar und 22. Februar 1935 (RMinAmtsbl. S. 55, 83) darauf aufmerksam, daß, wer Privatunterricht in der Musik erteilen will, unbeschadet der von der Reichsmusikkammer aufgestellten Erfordernisse (InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 102) für die Ausübung des Musikerberufs nach wie vor in jedem Fall den in den Bestimmungen für den Privatunterricht in der Musik vom 2. Mai 1925 gekennzeichneten Voraussetzungen genügen, insbesondere einen Unterrichtserlaubnisschein besitzen muß; die Mitgliedschaft in der Fachschaft III (Musikerzieher) der „Reichsmusikerschaft“ in der Reichsmusikkammer vermag daher von der Innehaltung der Bestimmungen vom 2. Mai 1925 nicht zu befreien.

Reichskammer der bildenden Künste

Zugehörigkeit zur Reichskunstkammer

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste hat unter dem 10. April 1935 eine Bekanntmachung über den Aufbau und die Organisation der Reichskunstkammer erlassen. Die Reichskammer der bildenden Künste umfaßt danach

1. bei der Erzeugung von Kulturgut: Architekten, Gartengestalter, Maler und Graphiker, Bildhauer, Gebrauchsgraphiker, Kunsthandwerker, Entwerfer und Raumausstatter;
2. bei der Wiedergabe, Erhaltung und Pflege von Kulturgut: Kopisten und Restauratoren;
3. bei der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut: Kunst- und Antiquitätenhändler, Kunstverleger und Kunstblatthändler, Gebrauchs- und Werbekunstmittler, Künstler und Kunstvereine, Vereine für Kunsthandwerk, Evangelische Reichsgemeinschaft christlicher Kunst, Katholische Reichsgemeinschaft christlicher Kunst;
4. bei der Kunsterziehung: Anstalten der bildenden Künste.

Von der Zugehörigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste werden Personen befreit, die eine der oben genannten Tätigkeiten nur geringfügig oder gelegentlich ausüben; die Befreiung setzt voraus, daß diese Personen die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797 — s. a. InfBl. 1933 Nr. 16 S. 2) besitzen. Die von der Zugehörigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste befreiten Personen haben die Anordnungen des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste zu befolgen, an ihn einen schriftlichen Befreiungsantrag zu stellen und eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1 RM zu entrichten.

Errichtung von Ehreninstanzen

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste hat unter dem 1. April 1935 die „Erste Anordnung betreffend Errichtung von Ehreninstanzen und Festsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens“ erlassen. Die Ehreninstanzen sind zuständig zur Verhandlung oder Entscheidung über Berufsvergehen. Erste Ehreninstanz ist der Ehrenrat, der am Sitz eines jeden Landesleiters gebildet wird. Zweite Ehreninstanz ist der Oberste Ehrenrat in Berlin. Berufsvergehen liegen vor, wenn ein Mitglied der Kammer in seinem beruflichen und außerberuflichen Verhalten die Achtung und das Vertrauen verletzt, das der Beruf erfordert, und wenn er gegen die Standes- und Berufsgrundsätze und -pflichten verstößt. Die Ehreninstanzen können die Bestrafung des Beschuldigten nach folgender Reihenfolge vorschlagen: Warnung, Ordnungsstrafe bis zu 10 000 RM, Ausschluß aus dem Fachverband. Die Festsetzung der Strafen und ihre Vollstreckung erfolgt durch den Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste.

Schriftleiter: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Postscheck-Konto: Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.